

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Rat</b>	
1999/C 379/01	Schlußfolgerungen des Rates vom 21. Dezember 1999 zur Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch .....	1
	<b>Kommission</b>	
1999/C 379/02	Euro-Wechselkurs .....	2
1999/C 379/03	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen .....	3
1999/C 379/04	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag betreffend die Beihilfe C 67/99 (ex NN 148/98) an die Dampfkesselbau Hohenturm GmbH, Deutschland <sup>(1)</sup> .....	4
1999/C 379/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	11
1999/C 379/06	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden .....	12
1999/C 379/07	Mitteilung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) <sup>(1)</sup> .....	13
1999/C 379/08	Vom 1. Januar 2000 geltende Gegenwerte der bei öffentlichen Aufträgen anzuwendenden Schwellenwerte .....	20

DE

1

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Mit der vorliegenden Ausgabe ist die Serie C des Jahrgangs 1999 abgeschlossen.

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 379/09	Feiertage im Jahr 2000 — Mitgliedstaaten der Europäischen Union .....	23
1999/C 379/10	Feiertage im Jahr 2000 — EFTA-Staaten .....	25
1999/C 379/11	Feiertage 2000 .....	26

---

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

1999/C 379/12	Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Unterstützung internationaler nicht-staatlicher Jugendorganisationen .....	27
1999/C 379/13	Bekanntmachung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von zur Herstellung von Mischfutter bestimmten Magermilchpulver durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren .....	30

---

**Berichtigungen**

1999/C 379/14	Berichtigung der Bekanntmachung einer Dauerausschreibung für den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (ABl. C 361 vom 15.12.1999) .....	32
---------------	--	----

---

**Hinweis für die Leser** (siehe dritte Umschlagseite)



## I

(Mitteilungen)

## RAT

## SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 21. Dezember 1999

## zur Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch

(1999/C 379/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. VERURTEILT Sextourismus mit Kindesmißbrauch als schwerwiegende Verletzung der Rechte des Kindes und der Menschenwürde;
2. VERWEIST anlässlich des 10. Jahrestages auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes sowie auf den Aktionsplan, der von dem 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongreß gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurde;
3. FORDERT rasche Fortschritte bei der Ausarbeitung des Fakultativprotokolls über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes mit dem Ziel eines erfolgreichen Abschlusses der Arbeit im Jahr 2000;
4. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission vom 26. Mai 1999 über die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch als einen Bericht über die Fortschritte, die bei der Bekämpfung des Sextourismus im Zeitraum 1997—1998 in folgenden vier Aktionsbereichen erzielt wurden: Verstärkung der Aufklärungsarbeit über den Sextourismus mit Kindesmißbrauch; Verstärkung des Wirkungsgrades der Gesetzgebung und ihrer Durchsetzung, einschließlich des extraterritorialen Strafrechts; Intensivierung der Maßnahmen zur Eindämmung des Sextourismus aus den Mitgliedstaaten sowie Entwicklung von Initiativen zur Bekämpfung des Sextourismus in Drittländern;
5. BETONT die sektorübergreifende Natur des Kampfes gegen den Sextourismus mit Kindesmißbrauch, der auf allen Aktionsebenen ein koordiniertes und ganzheitliches Konzept erfordert, das die Bereiche Justiz und Inneres, Sozialwesen, Gesundheit, Bildung, Tourismus, neue Informationstechnologien und Binnenmarkt sowie auswärtige Politik und Menschenrechte miteinander verknüpft;
6. BEGRÜSST die Initiativen der Europäischen Union zum Schutz von Kindern im Rahmen der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern<sup>(1)</sup>, den Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 37/1999 des Rates vom 13. September 1999 im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (DAPHNE-Programm) (2000 bis 2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen<sup>(2)</sup>; die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI vom 29. November 1996 zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind<sup>(3)</sup> (STOP-Programm), die den Zeitraum 1996 bis 2000 erfaßt, sowie die Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet;
7. APPELLIERT an die Kommission und die Mitgliedstaaten, zweckdienliche Initiativen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch in den in der Mitteilung der Kommission aufgezeigten vier Aktionsbereichen auf der Grundlage eines säulenübergreifenden Konzepts fortzuführen und weiterzuentwickeln;
8. ERACHTET es für erforderlich, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin Sensibilisierungsmaßnahmen unterstützen und die Entwicklung von Verhaltenskodexen und anderen Selbstregulierungsmechanismen in der Tourismusbranche fördern und dabei den Schwerpunkt auf deren effektive Umsetzung legen;
9. BEGRÜSST alle Bemühungen, Maßnahmen auszuarbeiten, mit denen der Sextourismus mit Kindesmißbrauch durch Vorbeugung, Unterbindung und Hilfe für die Opfer in Ländern, in denen Kinder durch diesen Mißbrauch in besonderem Maß bedroht sind, bekämpft wird, und fordert verstärkte Bemühungen, dem Strom des Sextourismus mit Kindesmißbrauch aus den Mitgliedstaaten Einhalt zu gebieten;
10. ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, daß alle entwicklungs- und kooperationspolitischen Maßnahmen die Bekämpfung des mit Kindesmißbrauch einhergehenden Sextourismus unterstützen;
11. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen und in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Organisationen bei der Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch komplementär und koordiniert zusammenzuarbeiten und damit einen besonderen Beitrag zum allgemeinen Ziel des Kinderschutzes zu leisten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 63 vom 4.3.1997, S. 2.<sup>(2)</sup> ABl. C 317 vom 4.11.1999, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 322 vom 12.12.1996, S. 7.

# KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

**30. Dezember 1999**

(1999/C 379/02)

<b>1 Euro</b>	=	7,4433	Dänische Kronen
	=	330,3	Griechische Drachmen
	=	8,5625	Schwedische Kronen
	=	0,6217	Pfund Sterling
	=	1,0046	US-Dollar
	=	1,4608	Kanadische Dollar
	=	102,73	Yen
	=	1,6051	Schweizer Franken
	=	8,0765	Norwegische Kronen
	=	72,82655	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,5422	Australische Dollar
	=	1,9357	Neuseeland-Dollar
	=	6,18701	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

### Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(1999/C 379/03)

(festgesetzt am 28. Dezember 1999 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	EUR je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	EUR je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis *</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis *</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		Almendralejo	2,276	59 %
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen <sup>(1)</sup>	
Béziers	4,183	109 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,192	110 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,299	112 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen	
Nîmes	4,192	110 %	Villarrobledo	keine Notierungen <sup>(1)</sup>	
Perpignan	keine Notierungen		Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen		Bari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		Cagliari	keine Notierungen <sup>(1)</sup>	
Pescara	3,873	101 %	Chieti	keine Notierungen	
Reggio Emilia	4,261	111 %	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,686	70 %
Treviso	keine Notierungen		Trapani (Alcamo)	keine Notierungen	
Verona (für die dort erzeugten Weine)	3,744	98 %	Treviso	keine Notierungen	
Repräsentativpreis	4,159	109 %	Repräsentativpreis	2,659	69 %
<i>R II Orientierungspreis *</i>	3,828			EUR/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis *</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	29,541	36 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen	
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen		Repräsentativpreis	29,541	36 %
Navalcarnero	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		<i>A III Orientierungspreis *</i>	94,570	
Requena	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Toro	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen				
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	keine Notierungen				
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	3,305	86 %			
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,305	86 %			
	EUR/hl				
<i>R III Orientierungspreis *</i>	62,150				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

\* Ab 1.2.1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

## STAATLICHE BEIHILFEN

**Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag betreffend die Beihilfe C 67/99 (ex NN 148/98) an die Dampfkesselbau Hohenturm GmbH, Deutschland**

(1999/C 379/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 25. Oktober 1999, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission der Bundesrepublik Deutschland ihren Beschluß mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion H  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 299 27 58

Alle Stellungnahmen werden der Bundesrepublik Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, daß seine Identität nicht bekanntgegeben wird.

**1. Verfahren**

Mit Schreiben vom 27. Dezember 1996 genehmigte die Kommission Beihilfen in Höhe von 32,53 Mio. DEM für die Privatisierung und Umstrukturierung der Dampfkesselbau Hohenturm GmbH (<sup>1</sup>). Die Bundesregierung übermittelte den Jahresbericht 1997 mit Schreiben vom 20. November 1998. Darin teilte sie der Kommission mit, daß die Umstrukturierung auf der Grundlage des von der Kommission genehmigten Umstrukturierungsplans nicht erfolgreich verlaufen ist. Gleichzeitig unterrichtete sie die Kommission von einer Änderung des Umstrukturierungsplans und meldete eine neue Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 13,825 Mio. DEM an.

Da bereits ein Darlehen über 825 000 DEM gewährt worden war, wurde die Sache unter der Nummer NN 148/98 registriert.

Mit Schreiben vom 2. Februar 1999 forderte die Kommission weitere Auskünfte an. Die Antwort der deutschen Behörden ging am 1. April 1999 bei der Kommission ein.

**2. Beschreibung der Beihilfe, wegen der die Kommission das Verfahren eröffnet**

Im Dezember 1996 genehmigte die Kommission Umstrukturierungsbeihilfen in Höhe von 32,5 Mio. DEM zugunsten der Unternehmen der Dampfkessel Hohenturm Gruppe. Der genehmigte Umstrukturierungsplan sah eine Neuordnung der Unternehmensstruktur in eine Besitz-Holding (DH Industrieholding GmbH) und die Ausgliederung bzw. Neugründung operativer Tochtergesellschaften (DH Dampfkesselbau GmbH & Co. KG, DH Kraftwerksservice GmbH & Co. KG, DH Werkstoffprüfung

GmbH & Co. KG, DH Schweißtechnologie & Service und DH Bio-Energieanlagen) vor. Die endgültige Wiederherstellung der Rentabilität der Unternehmen war für den Zeitraum 1996—1999 vorgesehen. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften umfaßt die Entwicklung, Herstellung, Montage und den Vertrieb von Kraftwerksausrüstungen und Anlagen, Umweltschutzkomponenten, Rohrleitungsbau sowie Reparatur und Serviceleistungen des vorgenannten Profils.

Zuletzt waren in den Gesellschaften mit Sitz in Hohenturm, Land Sachsen-Anhalt, 161 Arbeitnehmer beschäftigt. Ihr Jahresumsatz belief sich 1998 auf 28,3 Mio. DEM. Die Unternehmensgruppe erfüllt die Voraussetzungen für KMU.

Als die Bundesregierung ihren Jahresbericht für 1997 vorlegte, teilte sie der Kommission mit, daß die Umstrukturierung des Unternehmens auf der Grundlage des genehmigten Umstrukturierungsplans gescheitert ist.

Im Mai 1999 mußte die DH Dampfkesselbau Hohenturm GmbH & Co. KG wegen Überschuldung die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens beantragen, während die Liquidität der DH Industrieholding GmbH nur durch Zuschußzahlungen der BvS aufrechterhalten werden konnte. Dieselben privaten Investoren, denen auch das in Gesamtvollstreckung befindliche Unternehmen gehörte, gründeten eine neue Gesellschaft — die Dampfkessel- und Behälterbau GmbH —, auf die sie das Vermögen der DH Dampfkesselbau übertrugen.

Gleichzeitig unterrichtete die Bundesregierung die Kommission von einer Änderung des Umstrukturierungsplans und meldete eine neue Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 13,825 Mio. DEM an. Ziel des modifizierten Umstrukturierungsplans ist die Restrukturierung des Unternehmens als Komponenten- und Lohnfertiger sowie Servicegesellschaft.

(<sup>1</sup>) Staatliche Beihilfe N 729/96; Schreiben der Kommission vom 27. Dezember 1996 (SG(96) D/11702).

Für die neugegründete Gesellschaft Dampfkessel- und Behälterbau Hohenturm GmbH gewährte die BvS zur Fortführung des Geschäfts der in Gesamtvollstreckung befindlichen Dampfkesselbau GmbH & Co. KG („Auffanglösung“) eine neue Rahmenbürgschaft bis zu 3 Mio. DEM. Verbürgt wurden damit Anzahlungs-, Erfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften (Avalbürgschaften).

Neben der Gewährung einer neuen Rahmenbürgschaft wurde angesichts des Gesamtvollstreckungsverfahrens eine Verlängerung der Frist für die Ablösung der von der BvS vor der Privatisierung gewährten Avalbürgschaften in Höhe von 10 Mio. DEM zugunsten der DH Dampfkesselbau GmbH & Co. KG als erforderlich angesehen.

Zudem war es notwendig, das Umlaufvermögen der neugegründeten Gesellschaft aufzubauen, was angesichts der Unternehmenssituation durch die Inanspruchnahme des Fremdkapitalmarkts nicht möglich war. Daher wurde aus dem Konsolidierungsfonds des Landes Sachsen-Anhalt ein zu 6,5 % verzinsliches Darlehen in Höhe von 825 000 DEM zur Verfügung gestellt<sup>(2)</sup>.

### 3. Beurteilung der Beihilfe

Die Kommission hat nach Prüfung des Falls erhebliche Zweifel daran, daß die Rentabilität des neugegründeten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist langfristig wiederhergestellt werden kann. Über die Dampfkessel- und Behälterbau GmbH liegen keine nachprüfbaren Angaben vor, die darüber Aufschluß geben könnten, daß es dem Unternehmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gelingen wird, als Produzent von anspruchsvollen Komponenten für Kesselanlagen und Druckbehältern auf dem Markt Fuß zu fassen. Diese Einschätzung wird dadurch verstärkt, daß die Annahmen hinsichtlich der künftigen Betriebsbedingungen nur sehr vage formuliert sind. Die Vorausschau ist nicht konkret genug, um eine hinreichend verlässliche Prognose zu stellen.

Die Kommission stimmt der Gewährung weiterer Umstrukturierungsbeihilfen normalerweise nur in einer außergewöhnlichen, unvorhersehbaren Situation zu, für die das Unternehmen nicht verantwortlich gemacht werden kann. Als unvorhersehbar gilt ein Ereignis, das zum Zeitpunkt der Abfassung des Umstrukturierungsplans völlig undenkbar war. Nach den ihr vorliegenden Informationen kann die Kommission diese Ausnahme vom Grundsatz der einmaligen Gewährung hinsichtlich der Beihilfe zugunsten der DH Dampfkesselbau GmbH & Co. KG, die sich in Gesamtvollstreckung befindet, nicht gelten lassen.

Des weiteren ist zu bedenken, daß das Unternehmen selbstverständlich den von der Kommission genehmigten ursprünglichen Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle in der diesbezüglichen Kommissionsentscheidung aufgegebenen Verpflichtungen erfüllen muß. Jede Nichteinhaltung des Plans oder der betreffenden Verpflichtungen müßte die Kommission als mißbräuchliche Anwendung der Beihilfe betrachten. Nach wie vor sind, was die Durchführung des genehmigten Plans durch die umstrukturierte DH-Gruppe angeht, Fragen

offen: Kernelement des Plans war die Durchführung eines Investitionsprogramms im Umfang von 11,9 Mio. DEM während mit den genehmigten Beihilfen die Liquidität der DH Industrieholding GmbH erhalten werden sollte. Die Kommission trägt der Tatsache Rechnung, daß sie bei einer mißbräuchlichen Anwendung der Beihilfe das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates eröffnen kann<sup>(3)</sup>.

Grundsätzlich gilt die Auffassung, daß ein Unternehmen, das Vermögenswerte einer in Gesamtvollstreckung befindlichen Gesellschaft übernimmt, nicht von einer dieser Gesellschaft früher genehmigten Beihilfe profitiert, wenn aufgrund der Modalitäten der Übernahme jeder Verdacht ausgeschlossen ist, daß irgendwelche Maßnahmen ergriffen wurden, um unvereinbare Beihilfen wieder vereinbar erscheinen zu lassen und so einer möglichen künftigen Rückforderungsanordnung zu entgehen. Dies ist im vorliegenden Fall tatsächlich von Bedeutung, da die Gesellschafter der als Auffanglösung für die in Gesamtvollstreckung befindliche DH Dampfkesselbau neugegründeten Dampfkessel- und Behälterbau GmbH dieselben sind. Nicht geklärt wurde bislang die Frage, was mit den alten Beihilfen geschehen ist.

Außerdem vermutet die Kommission, daß die Entscheidung zugunsten der Dampfkessel Hohenturm GmbH auf während des Verfahrens übermittelten unrichtigen Angaben beruhte, die ein für die Entscheidung ausschlaggebender Faktor waren. Deswegen wird in Erwägung gezogen, die Entscheidung möglicherweise gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 zu widerrufen.

Nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 können alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden.

#### „I. DAS VERFAHREN

Mit Schreiben vom 27. Dezember 1996 genehmigte die Kommission Beihilfen in Höhe von 32,53 Mio. DEM für die Privatisierung und Umstrukturierung der Dampfkesselbau Hohenturm GmbH<sup>(4)</sup>. Gleichzeitig wurde die Bundesregierung aufgefordert, jährlich Bericht über die Durchführung des Umstrukturierungsplans zu erstatten. Der Jahresbericht von 1997 wurde mit Schreiben vom 20. November 1998 übermittelt. Darin wurde der Kommission mitgeteilt, daß die Umstrukturierung auf der Grundlage des von der Kommission genehmigten Plans nicht erfolgreich verlaufen ist. Die Bundesregierung unterrichtete die Kommission im selben Schreiben von einer Änderung des Umstrukturierungsplans und meldete eine neue Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 13,825 Mio. DEM an.

Da bereits ein Darlehen über 825 000 DEM gewährt worden war, wurde die Sache unter der Nummer NN 148/98 registriert.

Mit Schreiben vom 2. Februar 1999 forderte die Kommission weitere Auskünfte an. Die Antwort der deutschen Behörden ging am 1. April 1999 bei der Kommission ein.

<sup>(2)</sup> Die Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungsdarlehen an mittelständische Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt (Konsolidierungsfonds) ist ein genehmigtes Programm (N 452/97).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

<sup>(4)</sup> Staatliche Beihilfe N 722/96; Schreiben der Kommission vom 27. Dezember 1996 (SG(96) D/11702).

## II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

## 1. Unternehmenssituation

Die aus der Dampfkesselbau Hohenturm GmbH hervorgegangenen Gesellschaften der Dampfkessel Hohenturm Unternehmensgruppe haben ihren Sitz in Hohenturm, Land Sachsen-Anhalt, einer Region mit einer sehr hohen Arbeitslosenquote von 20,4 %. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften umfaßt die Entwicklung, Herstellung, Montage und den Vertrieb von Kraftwerksausrüstungen und Anlagen, Umweltschutzkomponenten, Stahl- und Rohrleitungsbau sowie Reparatur und Serviceleistungen des vorgenannten Profils. In den Gesellschaften, die einer Gruppe privater Investoren gehören, waren zuletzt 161 Arbeitnehmer beschäftigt. Ihr Jahresumsatz belief sich 1998 auf 28,3 Mio. DEM. Die Unternehmensgruppe erfüllt die Voraussetzungen für KMU.

## 2. Der genehmigte Umstrukturierungsplan

Wesentlicher Aspekt des genehmigten Umstrukturierungsplans war es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Unternehmen als erfolgreicher Anbieter von Komplettanlagen im Markt für kleinere und mittlere Kraftwerks- und Kesselanlagen kommunaler und mittelständischer Betreiber auftreten kann.

Der Umstrukturierungsplan enthielt deshalb mehrere Vorgaben:

- Neuordnung des Unternehmens in eine Besitz-Holding (DH Industrieholding) und Ausgliederung bzw. Neugründung operativer Tochtergesellschaften (DH Dampfkesselanlagenbau, DH Kraftwerksservice, DH Bio-Energieanlagen, DH Werkstoffprüfung und DH Schweißtechnologie),
- neue Investitionen in Fertigungsstätten und Ausrüstungen,
- Kostensenkung im Bereich Management, Produktion und Controlling.

Die endgültige Wiederherstellung der Rentabilität der Unternehmen war für den Zeitraum 1996—1999 vorgesehen.

Verwendung der genehmigten staatlichen Beihilfe:

(in Mio. DEM)

Maßnahme	Genehmigte Beihilfe	Gewährt bis 31.12.1997
Soziale Maßnahmen	0,9	0,9
Verlustausgleich	5,1	15,0 <sup>(1)</sup>
Investitionen	11,9	—
Forschung/Entwicklung	3,0	—
Entschuldung gegenüber Banken	2,6	2,6
Entschuldung gegenüber der BMGB	9,03	9,3
Insgesamt	32,531	27,530

<sup>(1)</sup> Mit den 15 Mio. DEM sind bilanzwirksame Verluste der DH Industrieholding ausgeglichen worden, wobei jedoch die in der Genehmigung der Kommission vorgegebene Zweckbindung nicht eingehalten wurde.

## 3. Scheitern des genehmigten Umstrukturierungsplans

Durch die Aus- und Neugründungen und die hierdurch geschaffenen schlankeren und leistungsfähigeren Strukturen sowie durch die Restrukturierung der Fertigung konnten die Marktpräsenz der DH-Gruppe im Zuliefer- und Service-Bereich zwar gestärkt und namhafte Unternehmen wie RWE, ABB Kraftwerksservice, Babcock Kraftwerkstechnik und Siemens KWU als Kunden gewonnen werden, doch zeigte sich recht schnell, daß die strategische Zielrichtung des Umstrukturierungskonzeptes, als Anlagenbauer sämtliche Leistungen vom Engineering bis zur Fertigung und Montage aus einer Hand anzubieten, nicht durchsetzbar sein würde.

Den Angaben der deutschen Behörden zufolge hatte sich der Anlagenbaumarkt seit 1995/96 so grundlegend und dynamisch verändert, daß auch etablierte Großunternehmen gezwungen waren, sich durch Fusionen, Restrukturierungen und Neupositionierung — vor allem im Engineering-Geschäft — an eine dramatisch veränderte Marktsituation anzupassen. Die Marktnische für kleinere Anlagen (kommunale Nutzer und mittelständische Industriebetriebe), die bisher von den großen Wettbewerbern (z. B. Babcock, Steinmüller, Lentjes) weitgehend unbeachtet geblieben war, hatte sich durch einen Zusammenbruch des Neuanlagengeschäfts aufgrund der Liberalisierung des Energieversorgungsmarkts und der Krisen in Asien und die hieraus folgende Umorientierung der Großunternehmen geschlossen, bevor sich die DH-Gruppe hier positionieren konnte.

Darüber hinaus mußten die Investoren feststellen, daß die zum Zeitpunkt der Privatisierung vorliegenden Zahlen zum Angebotsvolumen auf unzutreffenden Annahmen beruhten. Die hierauf zurückzuführende Unterauslastung führte zu Cash-Verlusten in Höhe von ca. 3 Mio. DEM.

Wesentlich härter wurden die Sanierungsbemühungen jedoch durch Nachlaufverluste in Höhe von etwa 5,5 Mio. DEM aus Aufträgen, die vor der Privatisierung geschlossen worden waren, getroffen.

Die Investoren hatten vor Erwerb der Anteile der Dampfkesselbau Hohenturm GmbH die Möglichkeit, eine Due-diligence-Prüfung vorzunehmen, doch aufgrund des eng gesteckten Zeitrahmens verließen sie sich auf die Angaben des Unternehmens und verzichteten auf eine Überprüfung der Kalkulation und Marktchancen der Angebote durch eigene Berechnungen und Kundenbefragungen.

Darüber hinaus kam es zu Durchführungs- und Lieferschwierigkeiten bei der Bewältigung eines von der DH Dampfkesselbau Hohenturm akquirierten Großauftrags im Zusammenhang mit dem Bau eines Kraftwerks im Vereinigten Königreich, der bei einem Umsatz von 14,6 Mio. DEM zu Cash-Verlusten von 6,3 Mio. DEM führte.

Ein Vergleich der Ist-Situation bezüglich der Umsatzzahlen und des Unternehmensergebnisses zum genehmigten Umstrukturierungsplan zeigt zum Ende des Jahres 1998 eine Abweichung von mehr als 100 %. Ca. 80 % der seit der Privatisierung aufgelaufenen Verluste in der Unternehmensgruppe in Höhe von 24 Mio. DEM entfallen auf den Anlagenbau (DH Industrieholding und DH Dampfkesselbau kumuliert).

Während die DH Dampfkesselbau wegen Überschuldung am 25. Mai 1998 einen Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft stellen mußte, konnte die Liquidität der DH Industrieholding nur durch Zuschußzahlungen der BvS aufrechterhalten werden.

Die Weiterführung des Dampfkesselanlagenbaus war in dieser Situation wenig sinnvoll. Die Investoren suchten daher nach einem modifizierten Lösungsweg, der die Fortführung der Unternehmensgruppe sichern sollte.

#### 4. Modifizierter Umstrukturierungsplan

##### 4.1. Interne Maßnahmen

Ziel des modifizierten Unternehmensplans — Restrukturierung des Unternehmensportfolio als Komponenten- und Lohnfertiger sowie Servicegesellschaft — soll es sein, die Position in den Service- und Dienstleistungsgeschäften zu stabilisieren und eventuell auszubauen. Als Voraussetzung hierfür und mit Blick auf die oben skizzierte Marktsituation soll die als Auffanglösung für die in Gesamtvollstreckung befindliche DH Dampfkesselbau gegründete Dampfkessel- und Behälterbau GmbH als Komponenten- und Lohnfertiger aufgebaut werden.

Hierfür besteht folgende Ausgangsposition: Da das Anlagevermögen nach wie vor von der DH Industrieholding gemietet wird, hat die Dampfkessel- und Behälterbau GmbH als Vermögenswert lediglich das personelle Know-how übernommen, für das kein Kaufpreis gezahlt worden ist. Das Unternehmen wird daher mittelfristig lediglich einen Investitionsmittelbedarf von etwa [...] (\*) DEM haben. Darüber hinaus vermeidet bzw. verringert das Unternehmen zukünftig die im Anlagenbau erheblichen Kalkulationsrisiken und Vorfinanzierungen sowie die damit verbundenen möglichen Gewährleistungsrisiken.

Den deutschen Behörden zufolge ist es DH Kraftwerksservice gelungen, am Markt Fuß zu fassen und Projekte z. B. für RWE, ABB oder Badenwerke kostendeckend oder mit Gewinn abzuschließen. Für die Zukunft werden erhebliche Auftragsvolumina insbesondere aus einer operativen Verbindung mit der Firma DIM Industrieservice, einem Unternehmen, das im Bereich des Industrieservice sowie im Stahl- und Walzwerksservice aktiv ist, erwartet. Auch der DH Werkstoffprüfung ist es gelungen, neben der Erreichung einer Grundauslastung zunehmend externe Kunden zu gewinnen. Die DH Schweißtechnologie bietet u. a. mit dem sogenannten Orbitalschweißverfahren durchaus zukunftsweisende Dienstleistungen an, die das Leistungsangebot der Gruppe sinnvoll abrunden.

Da die Gruppe infolge des modifizierten Umstrukturierungsplans keine Komplettagalen mehr errichtet, hat die DH Industrieholding ihre Mehrheitsbeteiligung von 51 % an der DH Bio-Energieanlagen zum Buchwert des Eigenkapitals an den Mitgesellschafter verkauft.

(\*) Betriebsgeheimnis.

Diese insbesondere der dramatisch veränderten Wettbewerbssituation Rechnung tragenden Maßnahmen sollen im Zusammenspiel mit notwendigen Maßnahmen der finanziellen Konsolidierung dazu beitragen, daß sich die Unternehmen der DH-Gruppe am Markt behaupten und als hochwertige Zulieferer im Kesselbau sowie dem aktuellen Trend zu kleineren Kraftwerkstypen, vor allem Gas- und Dampfanlagen sowie Biomasseanlagen folgend (ein Bereich, in dem die Unternehmen erfahren sind und als Komponentenlieferanten über gute Referenzen verfügen), ihre Überlebensfähigkeit unter Beweis stellen.

##### 4.2. Finanzielle Umstrukturierung

###### a) Beihilfen zugunsten der Dampfkessel- und Behälterbau GmbH

Für die neugegründete Gesellschaft Dampfkessel- und Behälterbau Hohenturm GmbH als Auffanglösung gewährt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) eine neue Rahmenbürgschaft bis zu 3 Mio. DEM. Verbürgt wurden damit Anzahlungs-, Erfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften (Avalbürgschaften). Im übrigen war es neben der Absicherung der Neuaufträge erforderlich, das Umlaufvermögen der neugegründeten Gesellschaft aufzubauen, was angesichts der Unternehmenssituation durch die Inanspruchnahme des Fremdkapitalmarkts nicht möglich war. Daher wurde aus dem Konsolidierungsfonds des Landes Sachsen-Anhalt<sup>(5)</sup> ein zu 6,5 % verzinsliches Darlehen in Höhe von 825 000 DEM zur Verfügung gestellt.

###### b) Verlängerung der bestehenden Rahmenbürgschaft für die DH Dampfkesselbau

Neben der Gewährung einer neuen Rahmenbürgschaft wurde die Verlängerung der Frist für die Ablösung der von der BvS vor der Privatisierung gewährten Avalbürgschaften in Höhe von 10 Mio. DEM zugunsten der sich in Gesamtvollstreckung befindlichen DH Dampfkesselbau als erforderlich angesehen. 1996, als das Unternehmen privatisiert wurde, bestand ein verbürgter Avalrahmen in Höhe von 20 Mio. DEM, der privatisierungsvertraglich von den Erwerbern abzulösen ist. Dies ist mangels ausreichender Liquidität erst in Höhe von 10 Mio. DEM erfolgt. Die Ablösungsfrist soll bis zum 2. Januar 2000 verlängert werden.

###### c) Investorenbeitrag

Die Gesellschafter der DH Industrieholding als 100%ige Anteilseignerin der Dampfkessel- und Behälterbau GmbH statten ihrerseits die Gesellschaft mit einer Eigenkapitaleinlage von 1 Mio. DEM aus. Darüber hinaus haben sie der DH Industrieholding weiteres Eigenkapital in Höhe von 3,5 Mio. DEM als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt. Damit wurde diese in die Lage versetzt, entsprechend einer Nachtragsvereinbarung zum Privatisierungsvertrag zugunsten der Tochtergesellschaften deren Ausfälle aufgrund der Gesamtvollstreckung über das Vermögen der DH Dampfkesselbau bis zur Höhe von 1,6 Mio. DEM auszugleichen.

<sup>(5)</sup> Die Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungsdarlehen an mittelständische Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt (Konsolidierungsfonds) ist ein genehmigtes Programm (N 452/97).

Finanzausstattung des modifizierten Umstrukturierungsplans

Quelle	Art	Mio. DEM
BvS	Bürgschaft	3,0
BvS	Bürgschaftsverlängerung	10,0
Land Sachsen-Anhalt	Darlehen	0,825
Investor	Eigenkapitaleinlage	1,0
Investor	Gesellschafterdarlehen	3,5
Insgesamt		18,325

Der modifizierte Umstrukturierungsplan gilt für den Zeitraum 1998—2001.

## III. BEURTEILUNG DER BEIHILFE

## 1. Allgemeine Regeln für staatliche Beihilfen

Durch die von den deutschen Behörden bereitgestellten Beihilfen werden Unternehmen der DH-Gruppe, insbesondere die neugegründete Dampfkessel- und Behälterbau Hohenturm GmbH und die DH Dampfkesselbau (in Gesamtvollstreckung), begünstigt.

Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag bildet die einzige Rechtsgrundlage für die Vereinbarkeit von Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten mit dem Gemeinsamen Markt. Danach kann die Kommission ‚Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige [. . .], soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft‘ unter Anwendung der gemeinschaftlichen Leitlinien für die Beurteilung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen<sup>(6)</sup> genehmigen.

Im vorliegenden Fall berücksichtigt die Kommission auch, daß die Unternehmen der DH-Unternehmensgruppe in einem Gebiet liegen, das unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag fällt, da die neuen Bundesländer zu denjenigen Regionen der Gemeinschaft gehören, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist und erhebliche Unterbeschäftigung herrscht<sup>(7)</sup>.

Erhalten einzelne Unternehmen Beihilfen, so wird die strukturelle Anpassungslast auf andere Unternehmen abgewälzt. Die Kommission betrachtet Umstrukturierungsbeihilfen daher besonders kritisch und genehmigt sie nur dann, wenn durch einen weitreichenden, soliden und realistischen Umstrukturierungsplan, der sowohl physische als auch finanzielle Umstrukturierungsmaßnahmen enthält, die Rentabilität des Unternehmens langfristig wiedergestellt wird, ohne daß unannehmbare,

<sup>(6)</sup> ABl. C 368 vom 23.12.1994.

<sup>(7)</sup> Entscheidung 94/266/EG der Kommission vom 21.12.1993 (ABl. L 114 vom 5.5.1994).

nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft entstehen. Ohne einen solchen Plan sieht die Kommission die Beihilfe lediglich als Betriebsbeihilfe zum Verlustausgleich an, die nicht zulässig ist<sup>(8)</sup>.

Gewähren öffentliche Stellen einem Unternehmen mit finanziellen Schwierigkeiten Darlehen oder Bürgschaften, so besteht die Wahrscheinlichkeit, daß diese finanziellen Transfers Elemente einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag enthalten. Daher müssen derartige finanzielle Transaktionen der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag vorher mitgeteilt werden. Die Vermutung, daß in diesem Fall eine Beihilfe vorliegt, verstärkt sich, wenn z. B. der gesamte Wirtschaftszweig, wie die deutschen Behörden im vorliegenden Fall erklärt haben, mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die Kommission bedauert daher, daß die Bundesrepublik Deutschland ihrer Meldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nicht nachgekommen ist, indem sie Beihilfen gewährte, bevor sie der Kommission notifiziert wurden.

Die Begünstigung eines Darlehens oder einer staatlichen Bürgschaft besteht darin, daß das Risiko durch den Staat getragen wird. Das Beihilfeelement muß daher an den Details der Bürgschaft oder des Darlehens, insbesondere dem Ausfallrisiko des Schuldners gemessen werden. Da der Risikofaktor auf Erfahrungswerten hinsichtlich von Forderungsausfällen unter vergleichbaren Umständen beruht, beträgt die Beihilfeintensität im vorliegenden Fall 100 %.

## 2. Vereinbarkeit der Beihilfen zugunsten der Dampfkessel- und Behälterbau GmbH

## 2.1. Förderungswürdigkeit des Unternehmens

Den Leitlinien zufolge kommt die neugegründete Dampfkessel- und Behälterbau GmbH grundsätzlich nicht für Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt grundsätzlich für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind und in dessen wirtschaftlicher Kontinuität stehen. Einzige Ausnahme von dieser Regel sind mögliche Fälle, die von der BvS im Rahmen ihres Privatisierungsauftrags bezuschußt werden<sup>(9)</sup>. Die Dampfkessel- und Behälterbau GmbH befindet sich in den neuen Bundesländern und führt die Geschäfte der in Gesamtvollstreckung befindlichen DH Dampfkesselbau fort.

## 2.2. Wiederherstellung der Rentabilität

Eine Umstrukturierung stützt sich auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens.

<sup>(8)</sup> Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) GATT-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 156 ff.) sowie auch Mitteilung der Kommission (ABl. C 328 vom 25.11.1994, S. 2 — Iritecna).

<sup>(9)</sup> Siehe Entscheidungen der Kommission N 874/96 und NN 139/96 vom 16.4.1997 sowie vom 29.4.1997 — UNION Werkzeugmaschinen GmbH; Entscheidung der Kommission N 892/96, Schreiben D/4047 vom 28.5.1997 sowie Schreiben der Kommission D/55085 vom 30.12.1998.

Der von den deutschen Behörden vorgelegte modifizierte Umstrukturierungsplan beschreibt zwar nachvollziehbar die Umstände, die zu den Schwierigkeiten des Unternehmens geführt haben, sowie die betreffenden Umstrukturierungsmaßnahmen, doch bezweifelt die Kommission nach wie vor, daß der neue Umstrukturierungsplan den Bedingungen der Leitlinien entspricht.

Die Kommission hat erhebliche Zweifel daran, daß durch die Neuordnung der Unternehmensgruppe die Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist langfristig wiederhergestellt werden kann. Trotz der durch die deutschen Behörden übermittelten Unternehmensdaten bezüglich der Dampfkessel- und Behälterbau GmbH, die eine positive Unternehmensentwicklung prognostizieren, erscheint die Gesellschaft im Verbund der Unternehmen der DH-Gruppe weiterhin stark gefährdet.

Wegen des Fehlens jeglicher Informationen über die Finanzströme und die Abgrenzung der Konten innerhalb der DH-Gruppe hegt die Kommission die Befürchtung, daß die Probleme der DH Industrieholding, die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich sind, auf das neu errichtete Unternehmen durchschlagen. Die Kommission hat im übrigen keine Finanzdaten für die Unternehmensgruppe (z. B. Bilanzvorausschau, Gewinn- und Verlustrechnung) erhalten, die die Entwicklung der Unternehmen in der Zukunft zeigen.

#### Erwartete finanzielle Ergebnisse für die DH Industrieholding

	1998 (Ist-Zahlen)	1999 (Prognose- modifizierter Plan)	2000	2001
Umsatz	5 618 497	[..] (*)	[..] (*)	[..] (*)
Materialkosten	2 956 614	[..]	[..]	[..]
Personalkosten	857 179	[..]	[..]	[..]
Abschreibung	2 016 245	[..]	[..]	[..]
Ergebnis	- 8 637 839	[..]	[..]	[..]

(\*) Betriebsgeheimnis.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Holding-Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist langfristig wiederherzustellen.

Diese Einschätzung wird dadurch verstärkt, daß die Annahmen hinsichtlich der künftigen Betriebsbedingungen für die gesamte Unternehmensgruppe nur sehr vage formuliert sind. Insbesondere ist die Vorausschau bezüglich der Situation und der Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den Märkten, die von den Unternehmen der DH-Gruppe bedient werden sollen, nicht so konkret, um eine hinreichend sichere Prognose zu stellen.

Es wurde lediglich ausgeführt, daß durch mögliche Aufträge aus der Hydraulik Nord GmbH, die zum nicht näher skizzierten DIM Industrieservice gehört, 1998 ein Auftragsvolumen in Höhe von [..] (\*) DEM erwartet wurde. Die deutschen Behör-

(\*) Betriebsgeheimnis.

den haben darüber hinaus nicht dargelegt, woraus sich die Einschätzung ableitet, daß der DH Kraftwerksservice in 1999 Aufträge in einem Volumen von bis zu [..] (\*) DEM akquirieren kann. Unklar ist auch, wie die operative Anbindung der Unternehmen der DH-Gruppe an den DIM Industrieservice gestaltet werden soll.

Insbesondere bezüglich der neugegründeten Dampfkessel- und Behälterbau GmbH fehlen jegliche nachprüfbare Daten, die darüber Aufschluß geben könnten, daß es dem Unternehmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gelingen wird, sich langfristig als Produzent von anspruchsvollen Komponenten für Kesselanlagen sowie von Apparaten und Druckbehältern am Markt zu etablieren.

Dies ist um so mehr erforderlich, als sich die Prognose der Investoren zur Entwicklung der Unternehmensgruppe nach der Privatisierung im wesentlichen als nicht zutreffend erwiesen hat.

Da zudem auch bezüglich der übrigen Unternehmen der DH-Gruppe nachprüfbare Daten zur Angebots- und Auftragsituation fehlen, kann keine Prognose gestellt werden. Es sind deshalb ernsthafte Zweifel an der Lebensfähigkeit der Unternehmen angebracht.

Konsequenterweise führt die Analyse der der Kommission vorliegenden Unternehmensdaten nicht zu dem Ergebnis, daß die neu gegründete Dampfkessel- und Behälterbau GmbH in der Lage sein wird, aus eigener Kraft im Wettbewerb zu bestehen und insbesondere alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungen decken zu können.

### **3. Beihilfe zugunsten der DH Dampfkesselbau (in Gesamtvollstreckung)**

Im Zusammenhang mit der Verlängerung einer bestehenden Bürgschaftsregelung zugunsten der in Gesamtvollstreckung befindlichen Gesellschaft muß beachtet werden, daß zur Vermeidung jeder mißbräuchlichen Förderung Umstrukturierungsbeihilfen normalerweise nur einmal gewährt werden sollen. Das Unternehmen muß daher bei der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans weitsichtig planen. Die Kommission genehmigt in der Regel die Gewährung einer weiteren Umstrukturierungsbeihilfe nur unter außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat. Unter unvorhersehbaren Umständen ist ein Ereignis zu verstehen, das zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans in keiner Weise vorhergesehen werden konnte. Auf der Basis der ihr übermittelten Informationen sieht sich die Kommission nicht in der Lage, eine Ausnahme vom Grundsatz der ‚einmaligen Beihilfe‘ zu genehmigen.

### **4. Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans und Einhaltung der Auflagen durch die DH-Gruppe**

Des weiteren ist zu bedenken, daß das Unternehmen selbstverständlich den von der Kommission genehmigten Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle in der diesbezüglichen Kommissionsentscheidung aufgegebenen Verpflichtungen

(\*) Betriebsgeheimnis.

einhalten muß. Jede Nichteinhaltung des Plans und der betreffenden Verpflichtungen müßte die Kommission als mißbräuchliche Verwendung der Beihilfe ansehen. Nach wie vor sind, was die Durchführung des genehmigten Plans durch die DH-Gruppe angeht, Fragen offen. Kernelement des Plans war die Durchführung eines Investitionsprogramms im Umfang von 11,9 Mio. DEM, während mit einem wesentlichen Teil der genehmigten Beihilfen die Liquidität des DH Industrieholding aufrechterhalten worden ist.

Darüber hinausgehend gibt es Bedenken bezüglich eventuell unrichtiger Informationen, die für die frühere Genehmigung erteilt worden sind.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß ein Unternehmen, welches Assets einer Gesellschaft in Gesamtvollstreckung übernimmt, nicht als eines gilt, das durch eine dieser Gesellschaft früher gewährten Beihilfe begünstigt wird, vorausgesetzt daß die Bedingungen der Übernahme so sind, daß jeder Verdacht eines ‚Auswaschens‘ (jede Maßnahme, die dazu dient, nicht vereinbarte Beihilfen als vereinbar erscheinen zu lassen und eventuellen zukünftigen Rückforderungen zu entziehen) der Beihilfe ausgeschlossen ist. Im vorliegenden Fall ist dies durchaus von Belang, da die Gesellschafter der als Auffanglösung neugegründeten Dampfkessel- und Behälterbau GmbH für die in Gesamtvollstreckung befindliche DH Dampfkesselbau mit den Gesellschaftern der DH Dampfkesselbau identisch sind.

Es wurde nicht dargelegt, warum und unter welchen Umständen die alten Gesellschafter zur Fortführung des Unternehmens bestimmt worden sind.

Nicht geklärt wurde insoweit auch die Frage, was mit den alten Beihilfen geschehen ist.

Solange der Kommission keine vollständigen Informationen über den Umstrukturierungsplan und die Auswahl der Investoren vorliegen, kann sie die Einhaltung der übrigen Bedingungen der Leitlinien nicht beurteilen.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen bringt die Kommission ihre Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfen zugunsten der Dampfkessel- und Behälterbau Hohenturm GmbH zum Ausdruck. Die Analyse der der Kommission übermittelten Daten zur Unternehmensentwicklung lassen Zweifel daran bestehen, daß aufgrund des vorgeschlagenen Umstrukturierungsplans eine Reorganisation der Unternehmen in der Weise erfolgt, daß diese nach Abschluß der Umstrukturierung alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten ohne weitere Beihilfen decken können. Die Eigenkapitalrentabilität der neu errichteten Gesellschaft wird nach Auffassung der Kommission nicht ausreichen, um aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können.

Im übrigen hat die Kommission auch Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen und Zielrichtung der Errichtung der neuen Gesellschaft.

Wegen fehlender Informationen über die Finanzbeziehungen zwischen der DH Industrieholding und ihren Tochterunternehmen muß der Schluß gezogen werden, daß ernsthafte Zweifel an der Lebensfähigkeit der gesamten DH-Gruppe angebracht sind.

Die Kommission hat auch Bedenken, ob die Voraussetzungen zur Genehmigung einer Ausnahme vom Grundsatz der ‚einmaligen Beihilfe‘ bezüglich der der DH Dampfkesselbau gewährten Beihilfe vorliegen.

Darüber hinaus hat die Kommission Bedenken dahingehend, ob der ursprüngliche Umstrukturierungsplan ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Bedenklich erscheint auch der Umstand, daß die ‚Auffanglösung‘ mit denselben Investoren weitergeführt wurde wie vor Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der DH Dampfkesselbau. Konsequenterweise hat die Kommission Bedenken, ob im vorliegenden Fall ein Beihilfemißbrauch festzustellen ist. Die Kommission gibt zu bedenken, daß sie bei mißbräuchlicher Anwendung von Beihilfen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates<sup>(10)</sup> das förmliche Prüfverfahren eröffnen kann.

Im übrigen hat die Kommission Bedenken, daß die zugunsten der Dampfkessel Hohenturm GmbH erlassene Entscheidung auf der Übermittlung unrichtiger Informationen beruht, die ein für die Entscheidung ausschlaggebender Faktor waren. Daher könnte möglicherweise ein Widerruf der Entscheidung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 in Betracht gezogen werden.

Die Kommission hat deshalb beschlossen, hinsichtlich der genannten Maßnahmen und eventueller künftiger Beihilfen, die die weitere Umstrukturierung der DH-Gruppe unterstützen sollen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag sowie Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 zu eröffnen.

Aus diesen Gründen fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit dieser und weiterer möglicher Beihilfen, die im Zusammenhang mit der Restrukturierung dieser Unternehmen gewährt worden sind, sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Anderenfalls wird die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen annehmen. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.“

<sup>(10)</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22.3.1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(1999/C 379/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 15.10.1999

**Mitgliedstaat:** Italien — Piemont

**Beihilfe Nr.:** N 237/99

**Titel:** Subventionsregelung zur Verbesserung der mit dem öffentlichen Nahverkehr in Verbindung stehenden Dienste

**Zielsetzung:** Förderung der Ersetzung von mindestens fünf Jahre alten Fahrzeugen, die als Taxis oder Mietwagen mit Fahrer eingesetzt werden

**Rechtsgrundlage:** Disegno di legge regionale del Piemonte n. 327 «Interventi finanziari per il miglioramento dei servizi complementari al trasporto pubblico locale»

**Haushaltsmittel:** 20 Mrd. ITL (rund 10,3 Mio. EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Maßnahme stellt keine Beihilfe dar

**Laufzeit:** Fünf Jahre (2000—2004)

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text des Beschlusses in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 10.11.1999

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** N 199/99

**Titel:** Übergangsbestimmungen zur Abschaffung der Befreiung städtischer Verkehrsbetriebe von der Körperschaftssteuer

**Zielsetzung:** Mit der Maßnahme sollen die notwendigen strukturellen Veränderungen bei öffentlichen Verkehrsunternehmen in städtischem Besitz vor deren Eintreten in den Wettbewerb unterstützt werden

**Rechtsgrundlage:** Wijziging van de Wet op de vennootschapsbelasting 1969 (afschaffing van de vrijstelling voor gemeentelijke vervoerbedrijven)

**Haushaltsmittel:** Höchstens 65 Mio. NLG (29,5 Mio. EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Körperschaftssteuer auf steuerbares Einkommen

**Laufzeit:** Wird 2003 auslaufen

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text des Beschlusses in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 21.10.1999

**Mitgliedstaat:** Spanien

**Beihilfe Nr.:** N 491/99

**Titel:** Beihilfe zur vorzeitigen Pensionierung von über 60 Jahre alten selbständigen Güterkraftverkehrsunternehmern

**Zielsetzung:** Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung von über 60 Jahre alten selbständigen Güterkraftverkehrsunternehmern

**Rechtsgrundlage:** Proyecto de Orden por la que se aprueban las bases reguladoras de ayudas a transportistas autónomos de mercancías por carretera que abandonen la actividad

**Haushaltsmittel:** 9 Mrd. ESP (etwa 54,1 Mio. EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Die Maßnahme stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar, da sie nicht den Wettbewerb verfälscht

**Laufzeit:** Drei Jahre

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text des Beschlusses in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 22.11.1999

**Mitgliedstaat:** Italien

**Beihilfe Nr.:** N 312/99

**Titel:** Region Valle d'Aosta — „Staatliche Beihilfen für Erstinvestitionen im Industriegebiet von Cogne“: Beihilfen für Großunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen in einer Region gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

**Zielsetzung:** Industrieller Strukturwandel

**Rechtsgrundlage:** Deliberazione della Giunta regionale della Valle d'Aosta dell'8.2.1999 n. 322

**Haushaltsmittel:** 52 Mrd. ITL (31 Mio. EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** 15 % NSÄ für mittlere Unternehmen, 20 % für kleine Unternehmen und 10 % für alle übrigen Unternehmen

**Laufzeit:** Sieben Jahre (1999—2006)

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text des Beschlusses in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 26.11.1999

**Mitgliedstaat:** Portugal

**Beihilfe Nr.:** N 365/99

**Titel:** Förderung des Absatzes und der Qualität von Fischereierzeugnissen

**Zielsetzung:** Förderung des Absatzes der Erzeugnisse, auch der weniger bekannten Arten; Modernisierung der Salzungsverfahren und Verbesserung der Qualität der Fischereierzeugnisse

**Rechtsgrundlage:** Despacho normativo do secretário de Estado das Pescas

**Haushaltsmittel:** 625 Mio. PTE ( $\pm$  3 117 487 EUR) jährlich

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates

**Laufzeit:** 1999—2001

**Andere Angaben:** Die Maßnahmen entsprechen den Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Sektor (ABl. C 100 vom 27.3.1997) und der Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text des Beschlusses in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

### Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(1999/C 379/06)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 10.11.1999

**Mitgliedstaat:** Irland

**Beihilfe Nr.:** N 251/B/99

**Titel:** Vorübergehende agrarmonetäre Ausgleichsbeihilfen — Prämienregelungen im Rind- und Schaffleischsektor

**Zielsetzung:** Ausgleich für Einkommenseinbußen der Erzeuger infolge der Verringerung der Umrechnungskurse für bestimmte Direktbeihilfen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

**Rechtsgrundlage:** Ministerialerlaß; Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates sowie Verordnungen (EG) Nr. 2808/98, 2813/98 und 755/1999 der Kommission

**Haushaltsmittel:**

— 1999: 34,012 Mio. EUR

— 2000: 11,337 Mio. EUR

— 2001: 5,669 Mio. EUR

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Unterschiedlich je nach Art der Tiere

**Laufzeit:** Drei Jahre

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 10.11.1999

**Mitgliedstaat:** Luxemburg

**Beihilfe Nr.:** N 295/99

**Titel:** Vorläufige agrarmonetäre Beihilfen

**Zielsetzung:** Ausgleich der durch die Umstellung auf den Euro bedingten Einkommensverluste der Landwirte

**Rechtsgrundlage:** Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates und Verordnungen (EG) Nr. 2808/98, 2813/98, 755/1999 und 1639/1999 der Kommission

**Haushaltsmittel:**

— 1999: 184 400 EUR

— 2000: 61 467 EUR

— 2001: 40 976 EUR

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Unterschiedlich je nach Art der Maßnahmen

**Laufzeit:** Drei Jahre

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Mitteilung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) <sup>(1)</sup>**

(1999/C 379/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 gibt die Kommission allen betroffenen Personen und Organisationen Gelegenheit, sich zu dem beigefügten Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen im Seeschiffsverkehr zu äußern. Stellungnahmen sind binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Wettbewerb  
 Referat IV/D2, Büro C 100 — 6/134  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel  
 Fax (32-2) 296 98 12  
 E-mail: maritimeconsortia@cec.eu.int

<sup>(1)</sup> ABl. L 55 vom 29.2.1992, S. 3. Vermerk des Herausgebers: Der Titel der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 wurde angepaßt, um der gemäß Artikel 12 des Vertrags von Amsterdam vorgenommenen Umnummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen; die ursprüngliche Bezugnahme betraf Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages.

**Vorentwurf einer Verordnung der Kommission zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) <sup>(1)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 1,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs,

(1) Die Kommission kann aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag gemäß Artikel 81 Absatz 3 für nicht anwendbar erklären auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen von Seeschiffahrtsunternehmen betreffend die gemeinsame Wahrnehmung von Liniendiensten im Seeverkehr (Konsortien), die infolge der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Schiffahrtsunternehmen geeignet sind, den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Markts einzuschränken und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, und die deshalb dem Verbot des Artikels 81 Absatz 1 unterliegen können.

(2) Die Kommission hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und die Verordnung (EG) Nr. 870/95 vom 20. April 1995 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) <sup>(2)</sup> erlassen. In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen

<sup>(1)</sup> ABl. L 55 vom 29.2.1992, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 7.

ist es möglich, eine Gruppe von Konsortialabsprachen zu definieren, die, auch wenn sie gegebenenfalls unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, in der Regel die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllen.

- (3) Die Kommission hat die besonderen Gegebenheiten des Seeschiffsverkehrs gebührend berücksichtigt. Diese Besonderheiten werden für die Kommission ein wichtiger Bewertungsmaßstab bei der Prüfung derjenigen Konsortien sein, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Gruppenfreistellung fallen.
- (4) Die in dieser Verordnung definierten Konsortien tragen im allgemeinen dazu bei, durch die Rationalisierung der Tätigkeiten ihrer Mitglieder und die Nutzung der Größenvorteile bei Schiffen und Hafenanlagen die Leistungsfähigkeit und Leistungsqualität der Liniendienste zu verbessern; ebenso tragen sie zur Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts bei, indem sie die Entwicklung und Verwendung von Containern und eine wirtschaftlichere Nutzung der Schiffskapazitäten erleichtern und fördern.
- (5) Die Nutzer der von Konsortien angebotenen Liniendienste können im allgemeinen einen angemessenen Gewinn aus den Vorteilen erzielen, die sich aus der Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Leistungsqualität ergeben. Diese Vorteile entstehen u. a. in Form häufigerer und besser abgestimmter Fahrverbindungen und Zwischenhalte sowie durch hochwertigere und stärker auf den Einzelbedarf zugeschnittene Leistungen aufgrund der Verwendung modernerer Schiffe, Hafenausrüstungen und sonstiger Anlagen. Die Verkehrsnutzer können jedoch nur in den Genuß dieser Vorteile gelangen, wenn in den Verkehrsgebieten der Konsortien ein hinreichender Wettbewerb herrscht.
- (6) Für derartige Vereinbarungen sollte eine Gruppenfreistellung deshalb nur gewährt werden, sofern sie den Beteiligten nicht die Möglichkeit eröffnen, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Verkehrsgebiete den Wettbewerb auszuschalten. Angesichts der sich ständig ändernden Bedingungen des Seeverkehrsmarkts und der Tatsache, daß die Klauseln der Konsortialvereinbarungen und das Vorgehen der Konsortien im Rahmen dieser Vereinbarungen häufig geändert werden, soll mit dieser Verordnung klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die Gruppenfreistellung auf Konsortien Anwendung findet.
- (7) Ein für die Vorgehensweise der Konsortien wesentliches Merkmal besteht darin, daß bei der Einrichtung und dem Betrieb eines gemeinsamen Dienstes Kapazitätsanpassungen vorgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Nichtnutzung eines bestimmten Prozentsatzes der Kapazität der im Rahmen von Konsortien eingesetzten Schiffe.
- (8) Die mit dieser Verordnung gewährte Gruppenfreistellung erstreckt sich auf die Tätigkeiten der Konsortien sowohl innerhalb als auch außerhalb der Linienkonzerns, jedoch nicht auf die gemeinsame Festsetzung von Frachtraten.
- (9) Die Festsetzung von Preisen fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates<sup>(1)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens. Die Mitglieder eines Konsortiums, die eine gemeinsame Festsetzung von Preisen wünschen und die nicht die Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 erfüllen, müssen eine Einzelfreistellung beantragen.
- (10) Die Bedingungen, mit denen die Gruppenfreistellung zu verbinden ist, sollen zuallererst sicherstellen, daß ein angemessener Anteil an den Leistungsgewinnen und den übrigen durch die Konsortien erwachsenden Vorteilen an die Verkehrsnutzer weitergegeben wird.
- (11) Dieses Erfordernis nach Artikel 81 Absatz 3 ist nur dann als erfüllt anzusehen, wenn auf ein Konsortium wenigstens einer der folgenden drei Sachverhalte zutrifft.
- Zwischen den Mitgliedern einer Konferenz, in der das Konsortium tätig ist, besteht aufgrund der unabhängigen Preisfestsetzung („Independent rate action“) ein wirksamer Preiswettbewerb;
  - innerhalb der Konferenz, in der das Konsortium tätig ist, besteht ein hinreichender Leistungswettbewerb zwischen den Mitgliedern des Konsortiums und den übrigen Konferenzmitgliedern, weil die Konferenzvereinbarung den Konsortien ausdrücklich gestattet, eigene Leistungsangebote zu unterbreiten und z. B. einen zeitgerechten Anlieferungsdienst oder einen elektronischen Datenaustauschdienst anzubieten, mit dem den Verkehrsnutzern jederzeit mitgeteilt werden kann, wo sich die Güter befinden, oder weil die Häufigkeit der Verbindungen und Zwischenhalte bei den von dem Konsortium angebotenen Diensten im Vergleich zu den Konferenzdiensten spürbar zugenommen hat;
  - die Mitglieder des Konsortiums sind einem wirksamen tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerb seitens der Nichtmitglieder ausgesetzt, unabhängig davon, ob in einem Verkehrsgebiet eine Konferenz tätig ist.
- (12) Um dieser Anforderung nach Artikel 81 Absatz 3 zu genügen, ist eine Bestimmung vorzusehen, die auch den Wettbewerb bei der Dienstleistungsqualität zwischen den Mitgliedern der Konsortien untereinander und zwischen diesen und den anderen in einem Verkehrsgebiet tätigen Schiffsverkehrsunternehmen fördert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 4.

- (13) Es ist eine Bedingung vorzusehen, wonach die Konsortien und ihre Mitglieder auf einer bestimmten Verbindung keine Differenzierung bei den Preisen oder den Beförderungsbedingungen aufgrund des Herkunfts- oder Bestimmungslandes der beförderten Güter vornehmen dürfen, damit nicht innerhalb der Gemeinschaft Verkehrsverlagerungen entstehen, die bestimmte Häfen, Verlader, Verkehrsunternehmen oder Hilfgewerbe des Verkehrs benachteiligen würden, es sei denn, eine derartige Differenzierung wäre aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen zu rechtfertigen.
- (14) Außerdem sollten die Bedingungen gewährleisten, daß die Konsortien nur solche Wettbewerbsbeschränkungen vornehmen, die unerlässlich sind, um die eine Freistellung rechtfertigenden Ziele zu erreichen. Deshalb müssen die Konsortialvereinbarungen eine Bestimmung enthalten, wonach jeder Teilnehmer bei Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist das Konsortium verlassen kann. Bei den hoch integrierten Konsortien und/oder Konsortien mit hohem Investitionsgrad ist eine längere Kündigungsfrist vorzusehen, um die zu deren Bildung vorgenommenen umfangreichen Investitionen und die erhöhten Anforderungen an die Umstrukturierung beim Austritt eines Teilnehmers berücksichtigen zu können. Ferner ist jedem Mitglied eines Konsortiums, das eine gemeinsame Vermarktungsstruktur unterhält, das Recht zu gewähren, bei Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zur selbständigen Vermarktung überzugehen.
- (15) Die Freistellung ist auf Konsortien zu beschränken, die keine Möglichkeit eröffnen, den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Dienstleistungen auszuschalten.
- (16) Im Hinblick auf eine Freistellung ist bei der Ermittlung des Vorhandenseins eines echten und wirksamen Wettbewerbs auf jedem der Märkte, auf denen ein Konsortium tätig ist, nicht nur der Direktverkehr zwischen den von ihm bedienten Häfen zu berücksichtigen, sondern auch der Wettbewerb durch andere Linienverkehrsdienste, die von Häfen ausgehen, die mit den Häfen des Konsortiums substituierbar sind, und gegebenenfalls der von anderen Verkehrsarten ausgehende Wettbewerb.
- (17) Die Gruppenfreistellung aufgrund dieser Verordnung wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß der Marktanteil des betreffenden Konsortiums auf jedem der Märkte, auf denen es tätig ist, eine bestimmte Größenordnung nicht übersteigt.
- (18) Für die an einer Konferenz beteiligten Konsortien ist ein geringerer Marktanteil vorzusehen, weil diese Beteiligung im Rahmen einer für das Verkehrsgebiet bereits bestehenden beschränkenden Vereinbarung erfolgt.
- (19) Es ist indessen angezeigt, für Konsortien, die zwar die in dieser Verordnung festgelegten Höchstwerte um einen bestimmten Prozentsatz überschreiten, in ihrem Verkehrsgebiet aber einem wirksamen Wettbewerb ausgesetzt bleiben, ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen, um in den Genuß der Rechtssicherheit einer Gruppenfreistellung zu gelangen.
- (20) Konsortien, die die festgelegten Höchstwerte überschreiten, können jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Seeschiffsverkehrs durch eine Einzelentscheidung freigestellt werden, sofern sie die Voraussetzung des Artikels 81 Absatz 3 erfüllen.
- (21) Diese Verordnung ist nur auf die zwischen den Mitgliedern eines Konsortiums geschlossene Vereinbarung anwendbar, und die Gruppenfreistellung erstreckt sich deshalb nicht auf die wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen zwischen Konsortien bzw. einem oder mehreren ihrer Mitglieder einerseits und anderen Seeschiffsunternehmen andererseits. Sie zielt auch nicht auf wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen verschiedenen in demselben Verkehrsgebiet tätigen Konsortien oder auf die Mitglieder dieser Konsortien ab.
- (22) Die Freistellung ist mit bestimmten Auflagen zu verbinden. Damit die Verkehrsnutzer jederzeit von den Bedingungen der von den Mitgliedern eines Konsortiums gemeinsam wahrgenommenen Liniendienste Kenntnis erlangen können, muß ein Verfahren echter und wirksamer Konsultationen zwischen Konsortien und Verkehrsnutzern über die Tätigkeiten der Konsortien eingeführt werden. Mit dieser Verordnung soll auch klargestellt werden, was unter echten und wirksamen Konsultationen zu verstehen ist und welche Verfahrensschritte im Rahmen dieser Konsultationen zu befolgen sind. Es ist festzulegen, worin solche zwingende Konsultationen, die sich auf die eigentlichen Tätigkeiten der Konsortien beschränken, bestehen.
- (23) Derartige Konsultationen können eine wirksamere und stärker auf den Bedarf der Verkehrsnutzer ausgerichtete Arbeitsweise der Liniendienste im Seeverkehr gewährleisten. Deshalb sollte für bestimmte, aus diesen Konsultationen gegebenenfalls entstehende Vereinbarungen eine Freistellung erteilt werden.
- (24) Für Zwecke dieser Verordnung ist der Begriff „höhere Gewalt“ im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu verstehen.
- (25) Es ist angezeigt, die unverzügliche Mitteilung der Schiedssprüche und der Empfehlungen der Schlichter, denen die Parteien zugestimmt haben, an die Kommission vorzulegen, damit sie überprüfen kann, ob dadurch die Konsortien nicht von den Auflagen und Verpflichtungen der Verordnung entbunden werden bzw. ob gegen die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag verstoßen wird.
- (26) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 sind die Fälle anzugeben, in denen die Kommission den Unternehmen die Gruppenfreistellung entziehen kann.

- (27) Zehn Konsortien sind in den Genuß der Gruppenfreistellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 870/95 im Wege des in der Verordnung vorgesehenen Widerspruchsverfahrens gelangt, durch das die Kommission gewährleisten konnte, daß sie wirksamem Wettbewerb unterliegen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß sich die Umstände in einer Weise geändert hätten, daß diese Konsortien nicht mehr wirksamem Wettbewerb unterliegen. Diese Konsortien sollten daher weiterhin unter den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen vom Kartellverbot freigestellt sein.
- (28) In bezug auf Vereinbarungen, die aufgrund dieser Verordnung automatisch freigestellt sind, darf kein Antrag nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 gestellt werden. Es steht jedoch den Unternehmen frei, im Fall ernster Zweifel eine Erklärung der Kommission über die Vereinbarkeit ihrer Vereinbarungen mit dieser Verordnung zu beantragen.
- (29) Diese Verordnung steht der Anwendung von Artikel 82 EG-Vertrag nicht entgegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

### DEFINITIONEN UND ANWENDUNGSBEREICH

#### Artikel 1

#### Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist ein „Konsortium“ eine Vereinbarung zwischen mindestens zwei Seeschiffsverkehrsunternehmen, die internationale Liniendienste zur ausschließlichen Beförderung von Gütern überwiegend mit Containern in einem oder mehreren Verkehrsgebieten wahrnehmen, deren Ziel die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Wahrnehmung eines Seeverkehrsdienstes zur Verbesserung des Leistungsangebotes der einzelnen Mitglieder ist, um mit Hilfe technischer, betrieblicher und/oder kommerzieller Vorkehrungen, ausgenommen die Preisfestsetzung, ihre Beförderungsleistungen zu rationalisieren;
2. ist ein „Linienverkehr“ eine regelmäßige auf einer oder mehreren bestimmten Strecken zwischen Häfen gemäß im voraus angegebenen Fahrplänen und Reisezeiten durchgeführte Beförderung von Gütern, die jedem Verkehrsnutzer gegen Bezahlung auch bedarfsweise zugänglich ist;
3. ist eine „Dienstleistungsvereinbarung“ eine vertragliche Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Verkehrsnutzern und einem Mitglied eines Konsortiums bzw. einem Konsortium, mit der dem Verkehrsnutzer als Gegenleistung für seine Verpflichtung, durch erstere während einer gegebenen Zeit eine bestimmte Gütermenge befördern zu lassen, die Zusage dieses Mitglieds bzw. des Konsortiums erteilt wird, einen Liniendienst einer bestimmten Qualität zu gewährleisten, der auf seinen besonderen Bedarf zugeschnitten ist;

4. ist ein „Verkehrsnutzer“ ein Unternehmen (z. B. Verladener, Empfänger, Spediteur), das mit einem Konsortium (bzw. einem seiner Mitglieder) eine vertragliche Vereinbarung getroffen hat bzw. zu treffen beabsichtigt, oder eine Vereinigung von Verladern oder von Spediteuren;
5. berechtigt die „unabhängige Preisfestsetzung“ („Independent rate action“) die Konferenzmitglieder, für die Beförderung bestimmter Güter nach vorheriger Inkennzeichnung der übrigen Mitglieder von den Konferenztarifen abweichende Einzelfrachtraten anzubieten.

#### Artikel 2

### Anwendungsbereich

Diese Verordnung betrifft Konsortien nur insoweit, als sie Seeverkehrsliniendienste von oder nach einem oder mehreren Häfen der Gemeinschaft wahrnehmen.

#### KAPITEL II

### FREISTELLUNGEN

#### Artikel 3

### Freigestellte Vereinbarungen

- (1) Gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag ist vorbehaltlich der Voraussetzungen und Auflagen dieser Verordnung Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht anwendbar auf die in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Tätigkeiten, die im Rahmen von Konsortialvereinbarungen gemäß den Artikeln 1 und 2 dieser Verordnung ausgeführt werden.
- (2) Die Nichtanwendbarkeit gilt nur für folgende Tätigkeiten:
  - a) die gemeinsame Wahrnehmung von Liniendiensten im Seeverkehr, die nur die nachfolgenden Tätigkeiten umfassen darf:
    - i) die Koordinierung und/oder die gemeinsame Festlegung der Fahrpläne und der anzulaufenden Häfen,
    - ii) den Austausch, den Verkauf oder das Chartern von Schiffsraum oder Slots,
    - iii) die gemeinsame Nutzung von Schiffen und/oder von Hafenanlagen,
    - iv) die gemeinsame Benutzung eines oder mehrerer Betriebsbüros,
    - v) die Bereitstellung von Containern, Gestellen und sonstigen Ausrüstungen und/oder das Schließen von Miet-, Leasing- oder Kaufverträgen für diese Ausrüstungen und
    - vi) die Nutzung eines automatisierten Datenaustauschsystems und/oder eines gemeinsamen Dokumentationsystems;

- b) befristete Kapazitätsanpassungen;
  - c) den gemeinsamen Betrieb oder die gemeinsame Nutzung von Hafenumschlagsanlagen und den dazugehörigen Leistungen (z. B. Leichter- und Trimmdienste);
  - d) die Teilnahme an einem oder mehreren der folgenden Pools: Frachtpool, Einnahmen- oder Ergebnispool;
  - e) die gemeinsame Ausübung der Stimmrechte des Konsortiums in einer Konferenz, an der seine Mitglieder beteiligt sind, sofern die Abstimmung, bei der das Stimmrecht gemeinsam ausgeübt wird, die eigentlichen Tätigkeiten des Konsortiums betrifft;
  - f) die Unterhaltung einer gemeinsamen Vermarktungsstruktur und/oder die Ausstellung eines gemeinsamen Frachtbriefs;
  - g) jede sonstige Tätigkeit, die den unter den Buchstaben a) bis f) aufgeführten Tätigkeiten zugeordnet und für deren Ausführung erforderlich ist.
- (3) Als sonstige Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe g) dieses Artikels werden insbesondere Tätigkeiten angesehen, die sich aus Bestimmungen ergeben, welche die Mitglieder eines Konsortiums dazu verpflichten,
- a) in dem oder den fraglichen Verkehrsgebieten dem Konsortium zugeschlagene Schiffe einzusetzen und keinen Schiffsraum von Außenstehenden zu chartern;
  - b) ohne vorherige Zustimmung der übrigen Mitglieder keinen Schiffsraum anderen in dem oder den fraglichen Verkehrsgebieten tätigen Verkehrsunternehmen zu überlassen oder zur Charterung anzubieten.

#### Artikel 4

### Nichtnutzung von Kapazität

Die Freistellung nach Artikel 3 gilt nicht, wenn ein Konsortium Vereinbarungen über die Nichtnutzung vorhandener Kapazitäten vorsieht, aufgrund deren die beteiligten Schifffahrtsunternehmen darauf verzichten, einen bestimmten Prozentsatz der Kapazität der im Rahmen des Konsortiums eingesetzten Schiffe zu nutzen.

#### KAPITEL III

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FREISTELLUNG

#### Artikel 5

#### Grundvoraussetzung für die Gewährung der Freistellung

Die Freistellung gemäß Artikel 3 wird nur gewährt, wenn zumindest eine der nachstehenden drei Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Zwischen den Mitgliedern einer Konferenz, in deren Rahmen das Konsortium tätig ist, herrscht ein wirksamer Preiswettbewerb, weil die Mitglieder durch die Konferenzvereinbarung ausdrücklich ermächtigt sind, aufgrund einer gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtung alle im Konferenztarif vorgesehenen Frachtraten unabhängig festzusetzen.

2. Innerhalb der Konferenz, in deren Rahmen das Konsortium tätig ist, herrscht ein hinreichendes Ausmaß wirksamen Wettbewerbs zwischen den Leistungsangeboten der Konferenzmitglieder, weil die Konferenzvereinbarung dem Konsortium ausdrücklich gestattet, eigene Dienstleistungsvereinbarungen gleich welcher Art betreffend die Häufigkeit und die Qualität seiner Beförderungsdienste anzubieten sowie sein Leistungsangebot jederzeit nach Maßgabe der besonderen Anforderungen der Verkehrsnutzer zu ändern.
3. Die Mitglieder eines Konsortiums sind einem wirksamen tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerb seitens der Nichtmitglieder ausgesetzt, unabhängig davon, ob in ihrem Verkehrsgebiet eine Konferenz tätig ist oder nicht.

#### Artikel 6

### Voraussetzungen betreffend den Marktanteil

- (1) Um in den Genuß einer Freistellung nach Artikel 3 zu gelangen, muß der Marktanteil eines Konsortiums auf jedem einzelnen der Märkte, auf denen es tätig ist, weniger als 30 % der beförderten Gütermenge (Frachttonnen oder TEU) betragen, wenn es im Rahmen einer Konferenz tätig ist, und weniger als 35 %, wenn es außerhalb einer Konferenz tätig ist.
- (2) Die Freistellung nach Artikel 3 bleibt gültig, wenn der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegte Marktanteil innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren um nicht mehr als ein Zehntel überschritten wird.
- (3) Werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Höchstwerte überschritten, so bleibt die Freistellung nach Artikel 3 noch während eines Zeitraums von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres der Überschreitung gültig. Dieser Zeitraum verlängert sich auf zwölf Monate, wenn die Überschreitung darauf zurückzuführen ist, daß ein Seeschiffahrtsunternehmen, das nicht Mitglied des Konsortiums ist, das betreffende Verkehrsgebiet verlassen hat.

#### Artikel 7

### Widerspruchsverfahren

- (1) Konsortien, deren Marktanteil auf einem der Märkte, auf denen sie tätig sind, den Höchstwert nach Artikel 6 zwar überschreitet, jedoch auf keinem Markt mehr als 50 % beträgt, gelangen ebenfalls in den Genuß der Freistellung nach den Artikeln 3 und 10, sofern die betreffenden Vereinbarungen der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2843/98 der Kommission<sup>(1)</sup> gemeldet wurden und diese innerhalb von sechs Monaten keine Einwendungen gegen eine Freistellung erhoben hat.
- (2) Die Sechsmonatsfrist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anmeldung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 2843/98.
- (3) Absatz 1 gilt nur, wenn in der Anmeldung oder in einem sie begleitenden Vermerk auf diesen Artikel ausdrücklich Bezug genommen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 22.

(4) Die Kommission kann gegen die Freistellung Einwendungen erheben. Sie muß Einwendungen erheben, wenn ein Mitgliedstaat dies binnen drei Monaten nach Erhalt der an ihn übermittelten Anmeldung gemäß Absatz 1 beantragt hat. Dieser Antrag muß auf den Wettbewerbsregeln des Vertrags beruhenden Erwägungen gestützt sein.

(5) Die Kommission kann die Einwendungen gegen die Freistellung jederzeit zurücknehmen. Sind die Einwendungen auf Antrag eines Mitgliedstaats erhoben worden und erhält dieser seinen Antrag aufrecht, so können sie erst nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs zurückgenommen werden.

(6) Werden die Einwendungen zurückgenommen, weil die beteiligten Unternehmen nachgewiesen haben, daß die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 erfüllt sind, so gilt die Freistellung vom Zeitpunkt der Anmeldung an.

(7) Werden die Einwendungen zurückgenommen, weil die beteiligten Unternehmen die Vereinbarung dergestalt geändert haben, daß die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 erfüllt sind, so gilt die Freistellung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen.

(8) Erhebt die Kommission Einwendungen und werden diese nicht zurückgenommen, so gelten in bezug auf die Folgen der Anmeldung die Vorschriften des Abschnitts 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86.

#### Artikel 8

##### Weitere Voraussetzungen

Freistellungen nach den Artikeln 3 und 10 werden nur gewährt, wenn folgende weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Konsortium räumt jedem seiner Mitglieder die Möglichkeit ein, im Rahmen von Einzelverträgen eigene Dienstleistungsvereinbarungen zu treffen.
2. Die Konsortialvereinbarung gewährt den Mitgliedern des Konsortiums das Recht, bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten nach einer Anlaufzeit von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung aus dem Konsortium auszuscheiden, ohne sich einer finanziellen oder sonstigen Sanktion auszusetzen, wie insbesondere der Verpflichtung, ihre Beförderungstätigkeiten in dem Verkehrsgebiet aufzugeben, möglicherweise verbunden mit der Auflage, diese Tätigkeiten erst nach einer bestimmten Frist wiederaufnehmen zu dürfen. Für hoch integrierte Konsortien mit Ergebnispool und/oder sehr hohem Investitionsgrad, der sich aus dem Kauf oder dem Chartern von Schiffen im Hinblick auf dessen Schaffung durch seine Mitglieder ergibt, beginnt die Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten nach Ablauf einer Anlaufzeit von 30 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung.
3. Wenn das Konsortium eine gemeinsame Vermarktungsstruktur unterhält, muß jedes seiner Mitglieder berechtigt sein,

bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten zu einer selbständigen Vermarktung überzugehen, ohne einer Sanktion ausgesetzt zu werden.

4. Weder das Konsortium noch dessen Mitglieder benachteiligen im Gemeinsamen Markt bestimmte Häfen, Verkehrsnutzer oder Verkehrsunternehmen, indem sie für die Beförderung gleichartiger Waren in einem Verkehrsgebiet je nach Herkunfts- oder Bestimmungsland bzw. Verlade- oder Entladehafen unterschiedliche Preise und Bedingungen anwenden, es sei denn, derartige Unterschiede wären aus wirtschaftlichen Gründen zu rechtfertigen.

#### KAPITEL IV

#### AUFLAGEN

##### Artikel 9

##### **Auflagen, mit denen die Freistellung verbunden ist**

Die Freistellungen gemäß Artikel 3 und Artikel 13 Absatz 2 sind mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Zwischen den Verkehrsnutzern bzw. ihren berufsständischen Organisationen einerseits und dem Konsortium andererseits finden tatsächliche und echte Konsultationen statt, um für alle wichtigen Fragen, jedoch nicht für rein betriebliche Fragen von untergeordneter Bedeutung, in bezug auf die Bedingungen und die Qualität der von dem Konsortium oder von seinen Mitgliedern angebotenen Seeverkehrs-Liniendienste Lösungen zu finden.

Diese Konsultationen finden jederzeit auf Antrag einer der vorgenannten Parteien statt.

Die Konsultationen müssen, außer im Fall höherer Gewalt, der Durchführung der die Konsultation auslösenden Maßnahmen vorausgehen. Sind die Mitglieder des Konsortiums aus Gründen höherer Gewalt gezwungen, einen Beschluß durchzuführen, bevor Konsultationen stattgefunden haben, müssen diese innerhalb von zehn Werktagen nach Stellung eines diesbezüglichen Antrags stattfinden. Außer in Fällen höherer Gewalt, auf die in der Bekanntgabe Bezug zu nehmen ist, wird die Maßnahme vor Abschluß der Konsultationen nicht öffentlich bekanntgegeben.

Die Konsultationen vollziehen sich in folgenden Stufen:

- a) Übersendung durch das Konsortium eingehender schriftlicher Auskünfte zu dem Gegenstand der Konsultation an die andere Partei;
- b) Gedankenaustausch zwischen den Beteiligten in Form eines Schriftverkehrs bzw. von Zusammenkünften mit der Maßgabe an die Verteter der Mitglieder des Konsortiums und die teilnehmenden Verloader, nach bestem Bemühen zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen;

- c) Anerkennung der Meinungsverschiedenheit und deren Bekanntgabe, wenn trotz der Bemühungen beider Parteien kein gemeinsamer Standpunkt erzielt werden konnte; diese kann der Kommission von jeder Partei zur Kenntnis gebracht werden;
- d) Festsetzung einer angemessenen Frist für den Abschluß der Konsultationen, möglichst im Einvernehmen der Parteien. Sofern nicht besondere Umstände vorliegen oder ein Einvernehmen zwischen den Parteien erzielt wurde, beträgt diese Frist mindestens einen Monat.
2. Die Bedingungen für die von dem Konsortium bzw. seinen Mitgliedern angebotenen Seeverkehrs-Beförderungsleistungen und deren Qualität sowie diesbezügliche Änderungen werden den Verkehrsnutzern auf Verlangen gegen ein angemessenes Entgelt mitgeteilt und können jederzeit kostenlos in den Geschäftsräumen der dem Konsortium angehörenden Seeschiffahrtsunternehmen bzw. des Konsortiums oder seiner Verkaufsverteter eingesehen werden.
3. Die Schiedssprüche und Empfehlungen der Schlichter, denen die Parteien zugestimmt haben und mit denen die Streitfälle betreffend Verhaltensweisen von Konsortien im Sinne dieser Verordnung geregelt werden, sind der Kommission unverzüglich vom Konsortium zu melden.
4. Ein Konsortium, das diese Verordnung in Anspruch nehmen möchte, muß instande sein, innerhalb einer Frist, die wenigstens einen Monat beträgt und von der Kommission nach Maßgabe der Umstände des Falls festgelegt wird, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen und Auflagen nach den Artikeln 5 bis 8 und den Nummern 1 und 2 dieses Artikels erfüllt sind, und muß der Kommission innerhalb dieser Frist die betreffende Konsortialvereinbarung vorlegen.

#### Artikel 10

### Freistellung der Vereinbarungen zwischen Verkehrsnutzern und Konsortien über die Benutzung der Seeverkehrsliniendienste

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Verkehrsnutzern bzw. ihren berufsständischen Organisationen einerseits und einem Konsortium, das eine Freistellung nach Artikel 3 in Anspruch nimmt, andererseits, welche die Bedingungen und die Qualität der von dem Konsortium wahrgenommenen Liniendienste sowie alle allgemeinen sich aus den Konsultationen nach Artikel 9 Nummer 1 ergebenden Fragen in Verbindung mit diesen Diensten betreffen, sind von dem Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag freigestellt.

#### KAPITEL V

### VERSCHIEDENES

#### Artikel 11

### Berufsgeheimnis

- (1) Die bei der Anwendung der Artikel 7 und 9 Nummer 4 erlangten Kenntnisse dürfen nur zu den in dieser Verordnung bezeichneten Zwecken genutzt werden.

(2) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, keine unter das Berufsgeheimnis fallenden Kenntnisse preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieser Verordnung erlangt haben.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Untersuchungen nicht entgegen, sofern diese keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten.

#### Artikel 12

### Entzug der Gruppenfreistellung

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 kann die Kommission den Vorteil der Gruppenfreistellung entziehen, wenn sie in einem Einzelfall feststellen muß, daß eine Vereinbarung, ein Beschluß oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise, für die eine Gruppenfreistellung gemäß Artikel 3 oder Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung gewährt wurde, dennoch Wirkungen zeitigt, die mit Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag unvereinbar sind, oder die unter das Verbot des Artikels 82 EG-Vertrag fallen, insbesondere wenn

1. in einem Verkehrsgebiet kein wirksamer Wettbewerb außerhalb der Konferenz, in der das Konsortium tätig ist, bzw. außerhalb des Konsortiums besteht;
2. ein Konsortium die Auflagen nach Artikel 9 dieser Verordnung wiederholt mißachtet;
3. ein Konsortium ein Verhalten einnimmt, das mit Artikel 82 EG-Vertrag unvereinbare Wirkungen zeitigt;
4. sich diese Wirkungen aus einem Schiedsspruch ergeben.

#### Artikel 13

### Schlußbestimmungen

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 870/95 wird mit Wirkung vom 22. April 2000 aufgehoben.

(2) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag findet keine Anwendung auf am 21. April 2000 geltende Vereinbarungen, die zu diesem Zeitpunkt die Freistellungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 870/95 erfüllen und auf die das Widerspruchsverfahren nach Artikel 7 jener Verordnung Anwendung gefunden hat.

(3) Anmeldungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 870/95 erfolgt sind und bei denen die Sechsmonatsfrist am 21. April 2000 noch nicht abgelaufen ist, gelten als Anmeldungen im Sinne des Artikels 7 dieser Verordnung.

(4) Diese Verordnung tritt am 22. April 2000 in Kraft. Sie gilt bis zum 21. April 2005.

**Vom 1. Januar 2000 geltende Gegenwerte der bei öffentlichen Aufträgen anzuwendenden Schwellenwerte**

(1999/C 379/08)

**A. Gegenwert der in den Richtlinien über öffentliche Aufträge genannten Schwellenwerte**

1. Ab 1. Januar 2000 gelten bei öffentlichen Lieferaufträgen im Sinne der Richtlinie 93/36/EWG des Rates<sup>(1)</sup> und des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (im folgenden GPA), das der Rat im Namen der Gemeinschaft mit Beschluß 94/800/EG<sup>(2)</sup> geschlossen hat, für die Schwellenwerte folgende Gegenwerte:

	200 000 EUR	750 000 EUR	139 312 EUR (130 000 SDR)	214 326 EUR (200 000 SDR)
Belgian Franc (BEF)/ Luxembourg Franc (LUF)	8 067 980	30 254 925	5 619 832	8 645 889
Danish Krone (DKK)	1 496 000	5 610 000	1 042 054	1 603 158
Deutsche Mark (DEM)	391 166	1 466 873	272 471	419 185
Greek Drachmi (GRD)	64 376 800	241 413 000	44 842 304	68 988 110
Spanish Peseta (ESP)	33 277 200	124 789 500	23 179 566	35 660 846
French Franc (FRF)	1 311 914	4 919 678	913 827	1 405 886
Irish Punt (IEP)	157 513	590 673	109 717	168 795
Italian Lira (ITL)	387 254 000	1 452 202 500	269 745 646	414 993 004
Dutch Gulden (NLG)	440 742	1 652 783	307 003	472 312
Austrian Schilling (ATS)	2 752 060	10 320 225	1 916 975	2 949 190
Portugese Escudo (PTE)	40 096 400	150 361 500	27 929 548	42 968 505
Finnish Markka (FIM)	1 189 146	4 459 298	828 311	1 274 324
Swedish Krona (SEK)	1 756 000	6 585 000	1 223 159	1 881 782
Sterling Pound (GBP)	134 800	505 500	93 896	144 456

2. Ab 1. Januar 2000 gelten bei öffentlichen Bauaufträgen im Sinne der Richtlinie 93/37/EWG des Rates<sup>(3)</sup> und des vom Rat im Namen der Gemeinschaft mit Beschluß 94/800/EG geschlossenen GPA für die Schwellenwerte folgende Gegenwerte:

	1 000 000 EUR	5 000 000 EUR	5 358 153 EUR (5 000 000 SDR)
Belgian Franc (BEF)/ Luxembourg Franc (LUF)	40 339 900	201 699 500	216 147 356
Danish Krone (DKK)	7 480 000	37 400 000	40 078 984
Deutsche Mark (DEM)	1 955 830	9 779 150	10 479 636
Greek Drachmi (GRD)	321 884 000	1 653 835 000	1 724 703 720
Spanish Peseta (ESP)	166 386 000	831 930 000	891 521 645
French Franc (FRF)	6 559 570	32 797 850	35 147 180
Irish Punt (IEP)	787 564	3 937 820	4 219 888
Italian Lira (ITL)	1 936 270 000	9 681 350 000	10 374 830 909
Dutch Gulden (NLG)	2 207 310	11 018 550	11 807 815
Austrian Schilling (ATS)	13 760 300	68 801 500	73 729 793
Portugese Escudo (PTE)	200 482 000	1 002 410 000	1 074 213 230
Finnish Markka (FIM)	5 945 730	29 728 650	31 858 131
Swedish Krona (SEK)	8 780 000	43 900 000	47 044 583
Sterling Pound (GBP)	674 000	3 370 000	3 611 395

<sup>(1)</sup> ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.

3. Ab 1. Januar 2000 gelten bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Richtlinie 92/50/EWG des Rates <sup>(1)</sup> und des vom Rat im Namen der Gemeinschaft mit Beschluß 94/800/EG geschlossenen GPA für die Schwellenwerte folgende Gegenwerte:

	80 000 EUR	750 000 EUR	200 000 EUR	139 312 EUR (130 000 SDR)	214 326 EUR (200 000 SDR)
Belgian Franc (BEF)/ Luxembourg Franc (LUF)	3 227 192	30 254 925	8 067 980	5 619 832	8 645 889
Danish Krone (DKK)	598 400	5 610 000	1 496 000	1 042 054	1 603 158
Deutsche Mark (DEM)	156 466	1 466 873	391 166	272 471	419 185
Greek Drachmi (GRD)	25 750 720	241 413 000	64 376 800	44 842 304	68 988 110
Spanish Peseta (ESP)	13 310 880	124 789 500	33 277 200	23 179 566	35 660 846
French Franc (FRF)	524 766	4 919 678	1 311 914	913 827	1 405 886
Irish Punt (IEP)	63 005	590 673	157 513	109 717	168 795
Italian Lira (ITL)	154 901 600	1 452 202 500	387 254 000	269 745 646	414 993 004
Dutch Gulden (NLG)	176 299	1 652 783	440 742	307 003	472 312
Austrian Schilling (ATS)	1 100 824	10 320 225	2 752 060	1 916 975	2 949 190
Portugese Escudo (PTE)	16 038 560	150 361 500	40 096 400	27 929 548	42 968 505
Finnish Markka (FIM)	475 668	4 459 298	1 189 146	828 311	1 274 324
Swedish Krona (SEK)	702 400	6 585 000	1 756 000	1 223 159	1 881 782
Sterling Pound (GBP)	53 920	505 500	134 800	93 896	144 456

4. Ab 1. Januar 2000 gelten bei öffentlichen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Richtlinie 93/38/EWG des Rates <sup>(2)</sup> und des vom Rat im Namen der Gemeinschaft mit Beschluß 94/800/EG geschlossenen GPA für die Schwellenwerte folgende Gegenwerte:

	400 000 EUR	600 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR	5 000 000 EUR
Belgian Franc (BEF)/ Luxembourg Franc (LUF)	16 135 960	24 203 940	30 254 925	40 339 900	201 699 500
Danish Krone (DKK)	2 992 000	4 488 000	5 610 000	7 480 000	37 400 000
Deutsche Mark (DEM)	782 332	1 173 498	1 466 873	1 955 830	9 779 150
Greek Drachmi (GRD)	128 753 600	193 130 400	241 413 000	321 884 000	1 653 835 000
Spanish Peseta (ESP)	66 554 400	99 831 600	124 789 500	166 386 000	831 930 000
French Franc (FRF)	2 623 828	3 935 742	4 919 678	6 559 570	32 797 850
Irish Punt (IEP)	315 026	472 538	590 673	787 564	3 937 820
Italian Lira (ITL)	774 508 000	1 161 762 000	1 452 202 500	1 936 270 000	9 681 350 000
Dutch Gulden (NLG)	881 484	1 322 226	1 652 783	2 207 310	11 018 550
Austrian Schilling (ATS)	5 504 120	8 256 180	10 320 225	13 760 300	68 801 500
Portugese Escudo (PTE)	80 192 800	120 289 200	150 361 500	200 482 000	1 002 410 000
Finnish Markka (FIM)	2 378 292	3 567 438	4 459 298	5 945 730	29 728 650
Swedish Krona (SEK)	3 512 000	5 268 000	6 585 000	8 780 000	43 900 000
Sterling Pound (GBP)	269 600	404 400	505 500	674 000	3 370 000

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84.

	428 653 EUR (400 000 SDR)	5 358 153 EUR (5 000 000 SDR)
Belgian Franc (BEF)/ Luxembourg Franc (LUF)	17 291 819	216 147 356
Danish Krone (DKK)	3 206 324	40 078 984
Deutsche Mark (DEM)	838 372	10 479 636
Greek Drachmi (GRD)	137 976 542	1 724 703 720
Spanish Peseta (ESP)	71 321 858	891 521 645
French Franc (FRF)	2 811 779	35 147 180
Irish Punt (IEP)	337 592	4 219 888
Italian Lira (ITL)	829 988	10 374 830 909
Dutch Gulden (NLG)	944 627	11 807 815
Austrian Schilling (ATS)	5 898 394	73 729 793
Portugese Escudo (PTE)	85 937 211	1 074 213 230
Finnish Markka (FIM)	2 548 655	31 858 131
Swedish Krona (SEK)	3 206 324	47 044 583
Sterling Pound (GBP)	288 912	3 611 395

### B. Auswirkungen der Einführung des Euro

Eine Mitteilung <sup>(1)</sup> der Kommission über die Auswirkungen der Umstellung auf den Euro auf Politik, Institutionen und Recht der Gemeinschaft beschreibt die Auswirkungen auf die Richtlinien und hält insbesondere folgendes fest:

Die Berechnung wird beruhen auf dem durchschnittlichen Tageswert ihrer Währungen gegenüber dem ECU für die 16 Monate vor dem 1. Januar 1999 (1. September 1997 bis 31. Dezember 1998) zusammen mit ihrem durchschnittlichen Tageswert gegenüber dem Euro für die verbleibenden 8 Monate (1. Januar 1999 bis 31. August 1999) der 24monatigen Überprüfungsfrist(?). Für Mitgliedstaaten, die am Euro teilnehmen, werden die Euro-Beträge (Angaben?) der Schwellenwerte direkt anwendbar sein.

<sup>(1)</sup> KOM(97) 560 endg. vom 5.11.1997.

## Feiertage im Jahr 2000 — Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1999/C 379/09)

		B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	AT	P	FI	SE	UK
Neujahr:	1.1.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	2.1.	x														x <sup>(9)</sup>
Verwaltung 2000:	3.1.	x														
Heilige Dreikönige:	6.1.			x <sup>(1)</sup>	x	x			x			x		x	x	
Karnevalsmontag:	21.2.									x						
St. Patrick's Day:	17.3.							x								x <sup>(10)</sup>
San José:	20.3.					x										
Verkündigung und Nationalfeiertag:	25.3.				x											
Gründonnerstag:	20.4.		x			x <sup>(7)</sup>										
Karfreitag:	21.4.		x	x	28.4.	x	x <sup>(8)</sup>	x				x	x	x	x	x
Ostermontag:	24.4.	x	x	x	1.5.	x <sup>(7)</sup>	x	x	x	x	x	x		x	x	x
Tag der Befreiung:	25.4.								x		5.5.					
Geburtstag der Königin:	30.4.										x					
Tag der Arbeit:	1.5.	x		x	x	x	x		x	x		x		x	x	
May holiday:	1.5.							x								x <sup>(11)</sup>
Fest der Gemeinschaft:	2.5.					x										
Waffenstillstand 1945:	8.5.						x									
Großer Tag der Gebete:	19.5.		x													
Bankfeiertag:	29.5.															x <sup>(11)</sup>
Christi Himmelfahrt:	1.6.	x	x	x			x			x	x	x		x	x	
Tag der Verfassung:	5.6.		x													
Dia de Portugal:	10.6.												x			
Pfingstmontag:	12.6.	x	x	x	19.6.		x			x	x	x			x	x
Fronleichnam:	22.6.			x <sup>(2)</sup>								x	x			
Nationalfeiertag:	23.6.									x						
Midsummer Day:	24.6.													x	x	
Nationalfeiertag:	14.7.						x									
Nationalfeiertag:	21.7.	x														
Brüsseler Kirmes (nachmittags):	22.7.	x														
Santiago Apóstol:	25.7.					x <sup>(7)</sup>										
1.-August-Montag:	7.8.							x								x <sup>(9)</sup>
Mariä-Himmelfahrt:	15.8.	x		x <sup>(3)</sup>	x	x	x		x	x		x	x			
Bank Holiday:	28.8.															x
Schobermesse Montag:	28.8.									x						
Tag der deutschen Einheit:	3.10.			x												
Tag der Republik:	4.10.												x			

		B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	AT	P	FI	SE	UK
Nationalfeiertag:	12.10.					×										
Nationalfeiertag:	26.10.											×				
Letzter Oktober-Montag:	30.10.							×								
Nationalfeiertag — Fest des „Nein“:	28.10.				×											
Reformationstag:	31.10.			×	<sup>(4)</sup>											
Allerheiligen:	1.11.	×		×	<sup>(5)</sup>	×	×		×	×		×	×	4.11.	4.11.	
Allerseelen:	2.11.	×								×						
Waffenstillstand 1918:	11.11.	×					×									
Fest der Dynastie:	15.11.	×														
Buß- und Betttag:	17.11.			×	<sup>(6)</sup>											
Restauration der Unabhängigkeit:	1.12.												×			
Tag der Verfassung:	6.12.					×										
Unabhängigkeitstag:	6.12.													×		
Unbefleckte Empfängnis:	8.12.					×			×			×	×			
1. Weihnachtsfeiertag:	25.12.	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
2. Weihnachtsfeiertag:	26.12.	×	×	×	×	×	<sup>(7)</sup>	×	<sup>(8)</sup>	×	×	×	×	×	×	×
Bankfeiertag:	26.12.															×

### Fußnoten

<sup>(1)</sup> Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt.

<sup>(2)</sup> Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen: in den durch Rechtsverordnung bestimmten Gemeinden in den Landkreisen Bautzen, Thüringen: in den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung.

<sup>(3)</sup> Saarland, Bayern: in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung.

<sup>(4)</sup> Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

<sup>(5)</sup> Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

<sup>(6)</sup> Sachsen.

<sup>(7)</sup> Feiertage wahlweise. Die Autonomen Spanischen Gemeinschaften können andere regionale Feiertage wählen.

<sup>(8)</sup> Spezielle regionale Regelungen in den Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle.

<sup>(9)</sup> Nur in Schottland.

<sup>(10)</sup> Nur in Nordirland.

<sup>(11)</sup> Die Feiertage im Mai im Vereinigten Königreich sind der 1. und der 29. Mai.

## Feiertage im Jahr 2000 — EFTA-Staaten

(1999/C 379/10)

		IS	N	LIE
Neujahr:	1.1.	×	×	×
Heilige Dreikönige:	6.1.			×
Mariä Lichtmeß:	2.2.			×
Karnevalsdienstag:	7.3.			×
Heiliger Josef:	19.3.			×
Gründonnerstag:	20.4.	×	×	
Karfreitag:	21.4.	×	×	×
Sumardagurinn Fyrsti:	22.4.	×		
Ostermontag:	24.4.	×	×	×
Tag der Arbeit:	1.5.	×	×	×
Grunnlovstag:	17.5.		×	
Christi Himmelfahrt:	1.6.	×	×	×
	2.6.			×
Pfingstmontag:	12.6.	×	×	×
Nationalfeiertag:	17.6.	×		
Fronleichnam:	22.6.			×
	23.6.			×
Fridagur Verslonarman:	7.8.	×		
Nationalfeiertag:	14.8.			×
	15.8.			×
Mariä Geburtstag:	8.9.			×
Allerheiligen:	1.11.			×
Unbefleckte Empfängnis:	8.12.			×
1. Weihnachtsfeiertag:	25.12.	×	×	×
2. Weihnachtsfeiertag:	26.12.	×	×	

**FEIERTAGE 2000**

(1999/C 379/11)

**Kommission**

20. April	Gründonnerstag
21. April	Karfreitag
24. April	Ostermontag
1. Mai	Montag, Tag der Arbeit
9. Mai	Dienstag, Robert-Schuman-Tag
1. Juni	Donnerstag, Christi Himmelfahrt
2. Juni	Freitag, Tag nach Himmelfahrt
12. Juni	Pfingstmontag
21. Juli <sup>(1)</sup>	Freitag, Nationalfeiertag in Belgien
15. August	Dienstag, Mariä Himmelfahrt
1. November	Allerheiligen
2. November	Allerseelen
25. Dezember bis 29. Dezember	} Weihnachten/Neujahr

Insgesamt: 17 Tage

---

<sup>(1)</sup> *Luxemburg:*

Dieselben Tage wie für Brüssel, ausgenommen der 21. Juli, der ersetzt wird durch den 23. Juni, Nationalfeiertag in Luxemburg.

---

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Unterstützung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen**

(1999/C 379/12)

Anmerkung: Dieser Aufruf ist auch unter folgender Internetadresse zu finden:  
<http://europa.eu.int/comm/sg/aides/fr/cover.htm>

**1. Kontext**

Artikel A-3029 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften sieht die Unterstützung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen vor, die im europäischen Rahmen tätig sind. Diese Unterstützung war vom Europäischen Parlament in einer EntschlieÙung aus dem Jahr 1991 angeregt worden.

**2. Zweck**

Mit den Zuschüssen sollen vor allem die Entwicklung dieser internationalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen sowie die Durchführung von Maßnahmen von gemeinschaftlichem Interesse gefördert werden, die Jugendliche mit einbeziehen und/oder Jugendlichen zugute kommen.

Die Zuschüsse dienen in erster Linie dazu, die mit der Organisation und Durchführung von Programmen in einem europäischen Rahmen verbundenen Verwaltungskosten zu decken.

**3. Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel**

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel belaufen sich auf 1,3 Mio. EUR. Diese Summe sollte es der Kommission erlauben, zwischen 100 und 140 Organisationen zu fördern (siehe auch Punkt 6.2).

**4. Förderkriterien**

Es werden nur vollständig ausgefüllte Bewerbungen in Betracht gezogen (siehe Punkt 8).

**4.1 Förderfähigkeit der Antragsteller:**

Es werden nur Vorschläge von internationalen Organisationen geprüft, die

— zum Zeitpunkt der Antragstellung eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (d. h. unabhängig von der ihrer Mitglieder);

— nichtstaatlich sind;

— keinen Erwerbszweck verfolgen;

— in erster Linie Jugendlichen zugute kommen; Organisationen, die nicht ausschließlich für Jugendliche arbeiten, deren Programm aber auch Maßnahmen für Jugendliche beinhaltet, können berücksichtigt werden, sofern der Zuschuß der Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Maßnahmen für Jugendliche dient;

— in mindestens acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union aktive Mitgliedsorganisationen haben;

Ausnahmen sind in folgenden zwei Fällen möglich:

— Organisationen, die bisher noch nicht gemäß der Haushaltslinie A-3029 bezuschußt wurden, müssen bei Einreichung des Zuschußantrags aktive Mitgliedsorganisationen in mindestens sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben und bis spätestens Ende 2000 planen, in acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreten zu sein;

— Organisationen, die nachweisen können, daß aufgrund der Art ihrer Ziele und ihrer Mitgliedschaftskriterien eine Präsenz in acht Mitgliedstaaten der Union unmöglich ist, die aber in sechs oder sieben Mitgliedstaaten der Union vertreten sind, können eventuell berücksichtigt werden; sie müssen die Gründe darlegen, die sie daran hindern, ihre Tätigkeit auf mindestens acht EU-Mitgliedstaaten auszudehnen;

— selbst Maßnahmen im europäischen Rahmen organisieren (oder konkret zu ihrer Organisation beitragen), die Jugendlichen zugute kommen (andere Tätigkeiten als internationale Wettbewerbe).

Bei Parallelbewerbungen von Seiten einer europäischen und einer geographisch weiter gefaßten Organisation, die beide dieselben (oder weitgehend dieselben) Mitglieder in den vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ähnliche Ziele haben, wird nur ein Zuschuß gewährt, wobei grundsätzlich die europäische Einrichtung Vorrang genießt. Gegebenenfalls einigen sich die betroffenen Organisationen darauf, nur einen Vorschlag einzureichen.

#### 4.2 Fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller:

Die Kommission trifft ihre Auswahl außerdem auf der Grundlage der finanziellen und der fachlichen Fähigkeit des Antragstellers, die vorgeschlagene Maßnahme durchzuführen, wobei sie sich insbesondere auf die Prüfung folgender Nachweise stützt:

- Tätigkeitsbericht 1999
- Finanzbericht 1999

Organisationen, die bereits Zuschüsse aus der Haushaltslinie A-3029 erhalten haben und Probleme mit der Verwendung dieser Zuschüsse hatten, können ausgeschlossen werden.

#### 5. Vergabekriterien

Bei der Vergabe der Zuschüsse und Festlegung ihrer Höhe hält sich die Kommission an folgende Kriterien:

- Qualität und Volumen des Programms europäisch angelegter Maßnahmen unter Einbeziehung von Jugendlichen, Betreuer(innen) und Jugendgruppenleiter(innen) oder zugunsten Jugendlicher, soweit direkt von der antragstellenden Organisation oder mit deren Beteiligung durchgeführt (Zahl und Art der Maßnahmen, Teilnehmerzahl, Veröffentlichungen, verwendete Sprachen usw.);
- Art der europäischen Maßnahmen im Jugendbereich: Vorrang haben Organisationen, die Mobilitätsmaßnahmen für einzelne Jugendliche oder für Gruppen von Jugendlichen, Maßnahmen zur Information von Jugendlichen, insbesondere über die europäische Integration und die für die Jugendlichen damit verbundenen Möglichkeiten, oder gemeinnützige Tätigkeiten vorschlagen; abgelehnt werden insbesondere alle Projekte, die direkt oder indirekt der Politik der Europäischen Union zuwiderlaufende Botschaften vermitteln oder mit einem negativen Bild assoziiert werden;
- europäische Dimension und Multiplikatoreffekt, d. h. Zahl der europäischen Länder, in denen die Organisation präsent ist, Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder in diesen Ländern und die zu erwartenden Auswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die Zielgruppen;
- im Fall von Organisationen, die 1999 einen Zuschuß gemäß A-3029 erhalten haben, Tätigkeits- und Finanzbericht für 1999; sie sind ausschlaggebend für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Zuschuß gewährt wird;
- vernünftiges Verhältnis zwischen dem geplanten Budget (und dem beantragten Zuschuß der Kommission) und den geplanten Aktivitäten;
- tatsächlicher Finanzbedarf der Organisation;
- verfügbare Haushaltsmittel der Kommission.

In der Beschreibung des Maßnahmenprogramms muß detailliert angeführt werden, auf welche Weise die Förderung der Europäischen Union sichtbar gemacht werden soll.

#### 6. Finanzielle Bedingungen

- 6.1 Die Zuschüsse werden jeweils nur für die Dauer eines Jahres vergeben und begründen keinen Anspruch auf die Folgejahre. Dieser Aufruf betrifft Zuschüsse für das Kalenderjahr 2000.
- 6.2 Der Höchstbetrag der Zuschüsse beläuft sich für das Jahr 2000 auf 25 000 EUR. 1999 beliefen sich beispielsweise die Zuschüsse im Schnitt auf rund 10 000 EUR; Organisationen, die zum ersten Mal einen Antrag eingereicht hatten, erhielten rund 5 000 EUR.
- 6.3 Die Höhe des Zuschusses darf in keinem Fall 50 % der jährlichen Verwaltungskosten der Organisation für das Jahr 2000 übersteigen (siehe Punkt 6.5).

Die Höhe des Zuschusses wird nicht automatisch als fester Prozentsatz der Verwaltungskosten berechnet.

- 6.4 Der Antrag auf Zuschuß muß einen Voranschlag der Verwaltungskosten der Organisation für das Kalenderjahr 2000 enthalten, der auf den tatsächlichen Verwaltungskosten des Jahres 1999 und auf der für die Durchführung des Maßnahmenprogramms 2000 erforderlichen Infrastruktur beruht. Der Gesamtbetrag dieser veranschlagten Verwaltungskosten entspricht dem Gesamtbetrag der für diese Ausgaben zweckgebundenen Finanzmittel.

Sind die tatsächlichen Kosten niedriger als die zunächst veranschlagten Kosten, so verringert die Kommission die Höhe des Zuschusses entsprechend der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen. Es liegt also im Interesse des Antragstellers, einen realistischen Kostenvoranschlag einzureichen.

Da als vereinbart gilt, daß der Zuschuß nicht dem Erzielen von Gewinnen dient, berücksichtigt die Kommission die Gesamteinnahmen, aus denen die Verwaltungskosten sowie die Maßnahmen der Organisation im Jahr 2000 finanziert werden. Zu diesem Zweck reichen die bezuschußten Organisationen Anfang 2001 eine Aufstellung der tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten und der entsprechenden Einnahmen ein und geben Einblick in die Buchführung der Organisation, aus der die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Organisation hervorgehen.

#### 6.5 Zuschußfähige Kosten:

Die folgenden im Jahr 2000 entstehenden Verwaltungskosten können berücksichtigt werden, sofern sie für das reibungslose Funktionieren der Organisation und den reibungslosen Ablauf der normalen Maßnahmen im Rahmen des Programms unabdingbar sind:

- Personalkosten;
- Gemeinkosten: Mietkosten und Grundstücksbelastungen, Ausrüstungen (beim Kauf von Gebrauchsgütern können nur die jährlichen Abschreibungsbeträge berücksichtigt werden), Telekommunikation und Porto, Bürobedarf;

- Reise- und Aufenthaltskosten, die dem Personal der Organisation für satzungsmäßige Sitzungen der Organisation und eventuelle andere für den normalen Betrieb der Organisation erforderliche Sitzungen entstehen;
- Sitzungskosten (eigene Organisation);
- Kosten für Veröffentlichungen, Information und Bekanntmachung.

Nicht zuschufähige Kosten:

Kosten von Dritten, die nicht von der bezuschufsten Organisation getragen werden, Sachausgaben, die keinen konkreten Finanzaufwand verursachen, Ausgaben für den Erwerb von Betriebsmitteln (außer in Höhe des jährlichen Abschreibungsbetrags der erworbenen Ausrüstungen), Ausgaben, die nicht mit dem Betrieb und den normalen Tätigkeiten der Organisation im Zusammenhang stehen, sowie offensichtlich unnötige und überhöhte Ausgaben.

Es sei darauf hingewiesen, daß Organisationen, denen bereits eine Kernfinanzierung bewilligt wurde (beispielsweise nach A-3029), kein Zuschuf mehr für die indirekten Kosten von spezifischen Maßnahmen (Zuschufanträge für spezifische Projekte) gewährt werden kann.

## 7. Einreichung des Antrags auf Zuschuf

Den Antragstellern wird empfohlen, sich nach dem Dokument „Leitfaden für die Verwaltung von Zuschüssen (für Antragsteller und Nutznießer)“ zu richten.

Der Leitfaden enthält im Anhang die Modellförderverträge sowie die allgemeinen Bedingungen.

Der Antrag auf Zuschuf muß auf dem hierfür vorgesehenen Formular gestellt werden.

Formular und Leitfaden können ab Januar 2000 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://europa.eu.int/en/comm/dg22/youth/ingyoen.html>

Sie können auch bei folgender Anschrift angefordert werden:

Herrn A. Tsolakis  
Europäische Kommission  
Generaldirektion Bildung und Kultur  
Referat D.5 — Jugend I  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
(B-7, 2/42)  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 299 41 58

*Anmerkung:* Die Formulare werden ausschließlich per Post zugeschickt; daher werden nur diejenigen Bestellungen von Unterlagen bearbeitet, die bei der Kommission bis 19. Februar 2000 per Post oder Fax eingehen; nach diesem Stichtag müssen die Interessenten das Formular aus dem Internet herunterladen.

## 8. Antragstellung und Bearbeitung der Anträge

Es werden nur auf dem vorgesehenen Formular erstellte, ordnungsgemäß unterzeichnete und vollständige Anträge berücksichtigt, die **bis zum 29. Februar 2000 in zwei Exemplaren** per Post an die in Punkt 7 angegebene Anschrift geschickt werden (es gilt das Datum des Poststempels). Unvollständige, nicht datierte, nicht unterzeichnete, per Fax, Internet, E-Mail zugeschickte oder persönlich in unseren Büros abgegebene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bewilligt die Kommission den Zuschuf, so wird der bezuschufsten Organisation eine auf Euro lautende Vereinbarung mit den genauen Finanzierungsbedingungen und -beträgen zugesandt. Diese Vereinbarung muß unverzüglich unterschrieben und an die Kommission zurückgesandt werden. Organisationen, deren Antrag abgelehnt wurde, werden schriftlich benachrichtigt.

**Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB), Bruxelles**  
**Belgisch Interventie- en Restitutiebureau (BIRB), Brussel**  
**Direktoratet for Markedsordningerne, København**  
**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Frankfurt am Main**  
**Service for the management of agricultural products (YDAGEP), Athens**  
**Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA), Madrid**  
**Office national interprofessionnel du lait et des produits laitiers (ONILAIT), Paris**  
**Department of Agriculture and Food, Dublin**  
**Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA), Roma**  
**Service d'économie rurale (SER), Luxembourg**  
**LASER, Roermond**  
**Agrarmarkt Austria (AMA), Wien**  
**Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola (INGA), Lisboa**  
**Maa- ja Metsätalousministeriö (MMM), Helsinki**  
**Statens Jordbruksverk, Jönköping**  
**Intervention Board Executive Agency, Reading Berkshire**

**Bekanntmachung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von zur Herstellung von Mischfutter bestimmten Magermilchpulver durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren**

(1999/C 379/13)

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission<sup>(1)</sup> führen die obengenannten Interventionsstellen eine Dauerausschreibung für den Verkauf von Magermilchpulver.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
 Adickesallee 40  
 D-60322 Frankfurt am Main  
 Tel. (49-69) 15 64-0  
 Fax (49-69) 15 64-790/15 64-791

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Einzelausschreibung endet am 11. Januar 2000, 12.00 Uhr. Die Einzelheiten dieser Ausschreibung sind von den betreffenden Interventionsstellen festgelegt worden. Jeder in der Gemeinschaft ansässige Interessent kann diesbezügliche Auskünfte bei den nachstehenden Stellen einholen:

Ministère de l'agriculture — Direction Dilizo  
 Rue Acharnon 2  
 GR-10176 Athènes  
 Τηλ. (30-1) 862 57 19  
 Φαξ (30-1) 867 05 03

Bureau d'intervention et de restitution belge  
 Belgisch Interventie- en Restitutiebureau  
 Rue de Trèves 82/Trierstraat 82  
 B-1040 Bruxelles/Brussel  
 Tél./Tel. (32-2) 287 24 11  
 Télécopieur/Fax (32-2) 230 25 33

Fondo Español de Garantía Agraria  
 Calle Beneficencia, 8  
 E-28004 Madrid  
 Tél. (34-91) 347 65 00/347 63 10  
 Fax (34-91) 521 98 32/522 43 87

Office national interprofessionnel du lait et des produits laitiers  
 2, rue Saint-Charles  
 F-75740 Paris Cedex 15  
 Tél. (33-1) 40 58 70 00  
 Télécopieur (33-1) 40 59 04 58

Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri  
 EU-direktoratet  
 Kampmannsgade 3  
 DK-1780 København V  
 Tlf. (45) 33 92 70 00  
 Fax (45) 33 92 69 48

Department of Agriculture, Food and Rural Development  
 Johnstown Castle Estate  
 Wexford  
 Ireland  
 Tel. (353-1) 53 63 400  
 Fax (353-1) 53 43 850

<sup>(1)</sup> ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.

Azienda di Stato per gli Interventi nel Mercato Agricolo  
Via Palestro, 81  
I-00185 Roma  
Tel. (39-06) 445 72 64/49 49 92 78  
Fax (39-06) 445 72 64

Service d'économie rurale  
Section de l'économie laitière  
115, rue de Hollerich  
L-1741 Luxembourg  
Tél. (35-2) 478 25 80  
Télécopieur (35-2) 49 16 19

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij  
LASER, Regio Zuidoost  
Slachthuisstraat 71  
Postbus 965  
6040 AZ Roermond  
Nederland  
Tel. (0475) 35 54 44  
Fax (0475) 31 89 39

Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70  
A-1201 Wien  
Tel. (43-1) 331 51  
Fax (43-1) 331 51 396

Istituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola  
Rua Fernando Curado Ribeiro, 4-G  
P-1600 Lisboa  
Tel. (351-21) 793 30 02  
Fax (351-21) 796 27 23

Maa- ja metsätalousministeriö  
Interventioyksikkö  
PO Box 232  
FIN-00171 Helsinki  
puh. (358-9) 160 98 57  
telekopio (358-9) 160 97 90

Statens jordbruksverk  
Vallgatan 8  
S-551 82 Jönköping  
Tfn. (46-36) 15 50 00  
Fax (46-36) 15 58 00

Intervention Board Executive Agency  
Lancaster House  
Newcastle upon Tyne  
NE 99 IAW  
United Kingdom  
Tel. (0191) 226 50 58/226 50 60  
Fax (0191) 226 50 40

---

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Bekanntmachung einer Dauerausschreibung für den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 361 vom 15. Dezember 1999)*

(1999/C 379/14)

Seite 6, erster Absatz:

*anstatt:* „Gemäß der Verordnung (EG) Nr. . . . der Kommission <sup>(1)</sup>“

*muß es heißen:* „Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission <sup>(1)</sup>“.

Die Fußnote <sup>(1)</sup> erhält folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.“

---